This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 717 144

MEISSNER

Aus dem altbabylonischen recht

1905

HARVARD
LAW
LIBRARY

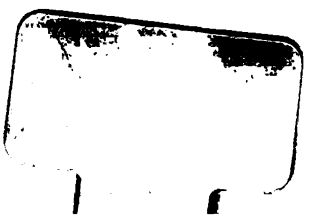

PROPERTY OF
FOR TX
HARVARD LAW LIBRARY

7. Jahrgang.

Preis des Jahrganges (4 Hefte) 2 M., geb. 3 M.

Der Alte Orient.
Gemeinverständliche Darstellungen
herausgegeben von der
Vorderasiatischen Gesellschaft.

Heft 1.

Einzelpreis jedes Heftes 60 Pfennig.

167

Aus dem altbabylonischen Recht

Skizzen

von

Dr. Bruno Meißner

a. o. Professor an der Universität Breslau

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1905

Die Vorderasiatische Gesellschaft

mit dem Sitz in Berlin

bezweckt die Förderung der vorderasiatischen Studien auf Grund der Denkmäler. Sie gibt wissenschaftliche Arbeiten ihrer Mitglieder in zwanglosen Heften als „Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft“ und gemeinverständliche Darstellungen vierteljährlich unter dem Titel „Der Alte Orient“ heraus. Ferner will die Gesellschaft die Beschaffung neuen Materials anregen und unterstützen. Die Gesellschaft zählt gegenwärtig 370 Mitglieder.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10 Mark, wofür die „Mitteilungen“ (sonst 15 M.) und „Der Alte Orient“ (sonst 2 M.) geliefert werden. — Aufnahme als Mitglied erfolgt auf einfache Anmeldung beim Schriftführer durch den Vorstand. — Zahlung der Beiträge hat im Januar an Wolf Peiser Verlag, Berlin S. 42, Brandenburgstrasse 11, zu erfolgen.

Der Vorstand besteht z. Zt. aus: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. R. v. Kaufmann. 1. Vorsitzender, Berlin W. 62, Maassenstr. 5, Prof. Dr. M. Hartmann, 2. Vorsitzender, Charlottenburg, Schillerstrasse 7, Dr. L. Messerschmidt, Schriftführer, Berlin N. 58, Schönhauser Allee 158 c, Prof. H. Winckler, Wilmersdorf. — Oberst a. D. Billerbeck, Freienwalde a. O., Lic. Dr. Alfr. Jeremias, Leipzig, Dr. F. E. Peiser, Königsberg, Dr. Freih. von Bissing, München. — Herausgeber der „Mitteilungen“: Prof. Dr. H. Winckler, Wilmersdorf b. Berlin, Bingerstr. 80, des „Alten Orient“: Derselbe und Dr. Alfr. Jeremias, Leipzig, Hauptmannstrasse 3.

Inhalt der bisher erschienenen Hefte des „Alten Orient“ (Preis je 60 Pf.):

Ägypter als Krieger und Eroberer in Asien.	Von W. M. Müller.	(5, 1)
Altbabylonisches Recht.	Von B. Meissner.	(7, 1)
Amarna-Zeit. Ägypten u. Vorderasien um 1400 v. Chr.	Von C. Niebuhr.	(1, 2)
Arabien vor dem Islam.	Von O. Weber.	(3, 1)
Aramäer.	Von A. Šanda.	(4, 3)
Äthiopien.	Von W. M. Müller.	(6, 2)
Entzifferung der Keilschrift.	Von L. Messerschmidt.	(5, 2)
Festungsbau im Alten Orient. Mit 15 Abbildungen.	Von A. Billerbeck.	(1, 4)
Geschichte der Stadt Babylon.	Von H. Winckler.	(6, 1)
Hammurabis Gesetze. Mit 1 Abbildung.	Von H. Winckler.	(4, 4)
Hettiter. Mit 9 Abbildungen.	Von L. Messerschmidt.	(4, 1)
Himmels- u. Weltenbild der Babylonier. Mit 2 Abb.	Von H. Winckler.	(3, 2/3)
Hölle und Paradies bei den Babyloniern. Mit 9 Abb.	Von A. Jeremias.	(1, 3)
Keilschriftmedizin in Parallelen.	Von Dr. med. Freiherr v. Oefele.	(4, 2)
Magie und Zauberei im alten Ägypten.	Von A. Wiedemann.	(6, 4)
Nineves Wiederentdeckung.	Von R. Zehnpfund.	(5, 3)
Phönizier.	Von W. v. Landau.	(2, 4)
Politische Entwicklung Babyloniens und Assyriens.	Von H. Winckler.	(2, 1)
Sanherib, König von Assyrien.	Von O. Weber.	(6, 3)
Stadtbild von Babylon. Mit 1 Abb. u. 2 Plänen.	Von F. H. Weissbach.	(5, 4)
Tote u. Toten-Reiche im Glauben der a. Ägypter.	Von A. Wiedemann.	(2, 2)
Unterhaltungsliteratur der alten Ägypter.	Von A. Wiedemann.	(3, 4)
Urgeschichte, Biblische und babylonische.	Von H. Zimmern.	(2, 3)
Völker Vorderasiens.	Von H. Winckler.	(1, 1)

1905 erschien in den „Mitteilungen“:

v. Landau, Vorläufige Nachrichten über die bei Sidon gefundenen phönizischen Altertümer. (Fortsetzung.) M. 1.50

7. Jahrgang.

Preis des Jahrganges (4 Hefte) 2 M., geb. 3 M.

Der Alte Orient.
Gemeinverständliche Darstellungen
herausgegeben von der
Vorderasiatischen Gesellschaft.

Heft 1.

Einzelpreis jedes Heftes 60 Pfennig.

Aus dem altbabylonischen Recht

Skizzen

von

Dr. Bruno Meißner
a. o. Professor an der Universität Breslau

Leipzig
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung
1905

Der Alte Orient.

Gemeinverständliche Darstellungen

herausgegeben von der

Vorderasiatischen Gesellschaft.

7. Jahrgang, Heft 1.

MAY 12 1927

Wegen der vielfach erweiterten Neudrucke empfiehlt es sich, fortab nach Jahrgang, Heft und Seitenzahl zu zitieren und eine zweite oder weitere Auflage mit hochstehender Ziffer anzudeuten, also z. B.: AO. IV, 2^2 S. . . . = Alter Orient, 4. Jahrg., 2. Heft, 2. Aufl. Seite . . . .

Babylon hatte im Altertum seine Bedeutung besonders als Handelsstadt. Es produzierte nicht nur selbst die verschiedenartigsten Waren, neben Getreide, Sesam und Datteln besonders Teppiche und Webereien, sondern war auch der Stapelplatz für die Erzeugnisse Arabiens und Syriens, Elams und Palästinas. Daher haben nicht nur Herodot und die späteren Griechen voll Bewunderung von dem für damalige Zeiten einzigen Emporium erzählt, sondern auch die jüdischen Propheten haben scheelen Auges nach der „Krämerstadt" geschaut, die keine anderen Interessen als den Gewinn hatte. Wir wissen jetzt aus den Keilinschriften, daß diese Berichte nur der Wahrheit entsprachen, wir haben aber ferner auch aus ihnen gelernt, daß die Stadt sich auf diesen hohen Standpunkt der Kultur und des Handels nicht erst im 7. und 6. vorchr. Jahrh. geschwungen, sondern daß sie schon gut $1^1/_2$ Jahrtausende früher ein ebenso bedeutendes Zentrum gewesen ist. Ja, man muß sogar sagen, daß die eigentliche Blüte der babylonischen Kultur in die Zeit um 2000 v. Chr. zu verlegen sei, während Nebukadnezars Regierung nur eine Art Renaissance hervorrief. Schon diese frühe Zeit hat auch erkannt, daß der Handel nur gedeihen und sich entwickeln kann, wenn er gesetzmäßig geregelt ist. Daher hat der bedeutendste König der ersten Dynastie von Babel, der Einiger Babyloniens, Hammurabi, es sich vor allem angelegen sein lassen, das ganze rechtliche Leben seiner Untertanen durch schriftlich fixierte Gesetze zu regeln. Dieses Gesetzbuch ist einer der kostbarsten Funde auf altorientalischem Boden, und durch Wincklers Übersetzung auch den Lesern des alten Orients (IV. Jhrg. Heft 4) zugänglich gemacht. Auf dem $2^1/_4$ Meter hohen Dioritblocke befindet sich oben eine Darstellung des Sonnengottes und des vor ihm stehenden Hammurabi; darauf folgt dann die lange Inschrift. In der Einleitung berichtet der König über die Hauptstädte seines Reiches und seine Bemühungen über die Wohlfahrt des Landes; den Hauptteil bilden etwa 300 Gesetzesparagraphen,

die Bestimmungen aus dem Strafrecht, Familienrecht, Personenrecht, über Verträge, einen Tarif ꝛc. in bunter Reihenfolge enthalten. Zum Schlusse rühmt Hammurabi seine Bemühungen auf dem Gebiete des Rechts und ermahnt seine Nachfolger, sich an seine Bestimmungen zu halten.

Natürlich darf man nicht annehmen, daß vorher in Babylonien Anarchie geherrscht, und der König alle diese Gesetze erfunden habe. Seine Tätigkeit wird sich im Wesentlichen darauf beschränkt haben, das Gewohnheitsrecht zu kodifizieren. Daß dem so ist, zeigt eine große Anzahl altbabylonischer Geschäftsurkunden, die uns aus seiner Zeit und der vor und nach ihm, erhalten sind. Sie sind alle ungefähr in derselben Art und Weise abgefaßt und zeigen nicht wesentliche Unterschiede in der Behandlung der Rechtssatzungen. Nur die aus den ersten Zeiten der Dynastie[1] herrührenden zeigen eine gewisse Ungeschicklichkeit in Schrift und Sprache. Im ganzen genommen aber geben diese Urkunden einen trefflichen Kommentar zu dem so wichtigen Gesetzbuche Hammurabis und gewähren uns einen interessanten Einblick in die privatrechtlichen Verhältnisse der alten Babylonier. Diese beiden Punkte möchte ich in folgendem etwas näher ausführen[2].

Die Hauptbedingung für die Gültigkeit eines jeden Vertrages war seine schriftliche Fixierung und die Anwesenheit von Zeugen. Ohne diese beiden Erfordernisse war jeder geschlossene Vertrag ungültig. Wenn eine Tafel verloren ging, wurde die Angelegenheit genau untersucht und die eventuell später auftauchende Tafel als ungültig erklärt; z. B.:

Wenn der Kaufvertrag des Scheru-nawir bei Ikunka-Sin auftauchen sollte, gilt er als vernichtet. Niemals soll wegen der empfangenen Hausgeräte und des Vertrages des Scheru-nawir die Iltani, die Tochter des Mar-Sippar, gegen Ikunka-Sin klagen.

---

1) Die Namen der Herrscher der ersten babylonischen Dynastie samt ihren ungefähren Regierungszeiten sind: 1. Sumu-abi (2232—2217), 2. Sumu-la-ilu (2217—2182), 3. Zabu (2182—2168), 4. Apil-Sin (2168—2150), 5. Sin-muballit (2150—2120), 6. Hammurabi (2120—2065), 7. Samsu-iluna (2065—2030), 8. Ebischu (2030—2005), 9. Ammi-satana (2005—1980), 10. Ammi-sadugga (1980—1959), 11. Samsu-satana (1959—1928).

2) Die hier verwerteten Texte stammen zum kleineren Teile aus Tell-Sifr, einem Ruinenhügel in der Nähe von Warka (Erech), zum größeren aus Abu-Habba (im Altertum Sippar) her. Diese letzten gehörten einem priesterlichen Archiv an; speziell Priesterinnen machen die meisten Geschäfte.

Da, wie wir annehmen können, im wesentlichen die Priester allein schriftkundig waren[1], lag die ganze Gerichtsbarkeit in ihren Händen. Sie wirkten sowohl beim Abschluß von Verträgen, als auch bei Prozessen mit. Die Kontrahenten mußten bei jeder wichtigen Verhandlung bei dem Namen des Hauptgottes der Stadt, des Hauptgottes der Kapitale, zuweilen bei dem Namen der Heimatstadt, immer aber beim regierenden Könige schwören, daß sie mit dem Inhalte der Urkunde einverstanden seien. Es folgen dann die Namen der Zeugen, die die Tafel, wenn möglich, mit ihren Siegelzylindern siegeln, worauf das genaue Datum den Kontrakt beschließt[2]. Um im Falle des Zerbrechens des Schriftstückes noch ein Duplikat zu haben, hüllt man die innere Tafel noch einmal mit Ton ein und schreibt außen den Vertrag noch einmal.

Tontafel mit Hülle aus Nuffar.
(Aus: Hilprecht, Die Ausgrabungen in Assyrien und Babylonien.)

Prozesse wurden im Tor des Tempels verhandelt. Sie wurden gewöhnlich durch einen Vorsitzenden geleitet. Wenn angängig, wird das strittige Objekt mitgebracht und vor der Gottheit deponiert. Nachdem die Parteien ihre Sache vorgetragen, werden die Zeugen vernommen. Sie haben nicht nur die Aufgabe, Aussagen in Sachen des Prozesses zu machen, sondern spielen manchmal auch die Rolle von Sachverständigen. Ihnen (§ 3; 4[3]) sowie besonders dem Richter ist strengste Unparteilichkeit zur Pflicht gemacht. Wie wir jetzt aus der Korrespondenz des Königs Hammurabi wissen, ließ er sich oft über Prozesse Bericht erstatten, und in seinem Gesetze (§ 5) bestimmte er, daß ein bestechlicher Richter zu hohen Strafen verurteilt und aus seinem Amte entfernt werden soll. — Am Schluß der Verhandlung wird dann der Entscheid verkündet. Was auffällt, ist der Umstand, daß in den uns vorliegenden Urkunden das Urteil fast nie begründet wird. Entweder

1) Es finden sich auch weibliche Schreiberinnen.

2) Man datierte nach Tag, Monat und Jahr. Die Jahre werden unterschieden nach hervorragenden Ereignissen, die in ihnen stattfanden; z. B.: Jahr, in welchem der König den Kanal N. N. grub.

3) Mit den Paragraphen bezeichne ich die Paragraphen der Gesetze Hammurabis.

wird nur die Entscheidung publiziert oder höchstens hinzugefügt, daß diese oder jene Partei Unrecht bekommen habe. Von dieser Entscheidung gab es aber eine Appellation an den König.

Den Umständen entsprechend sind Urkunden über Häuser- und Felderverkäufe am häufigsten. Nach Angabe der Größe und Lage des Grundstückes folgt der Name des Verkäufers und Käufers und die Angabe über den Verkauf. Der Preis, der gewöhnlich sofort bezahlt wurde, widrigenfalls er abnorm in die Höhe schnellte, ist häufig gar nicht angegeben. Er schwankt natürlich sehr, je nach Größe und Lage. Die Baukosten eines Hauses betrugen pro Sar 2 Sekel (§ 228), ein ganzes Grundstück, das gewönlich 1 Sar groß war, konnte man schon für 4 Sekel haben. Meist war es aber doch teurer. Bei Feldern sind die Preisangaben natürlich noch schwankender. Es folgten dann im Vertrage Angaben über eine Zeremonie, die jedenfalls das Übergeben des Besitzes aus einer Hand in die andere andeuten soll[1]. Die gewöhnlichen Ermahnungen, einen Prozeß zu vermeiden, der Schwur, Zeugennamen und Datum beschließt die Urkunde. Ein paar Beispiele mögen die Form veranschaulichen:

a) 1 Sar 10 Gin[2] mit einem Hause darauf, auf der einen Seite neben dem Hause des Munawiru, auf der andern Seite neben dem Hause des Ararru, vorn an der Straße und hinten am Hause des Ilu-kascha gelegen, welches dem Sinatu, dem Etel-pi-Marduk und Gimil-Marduk, den Söhnen des Ararru, gehört, hat von Sinatu, Etel-pi-Marduk und Gimil-Marduk, den Herren dieses Hauses, Gimillu, der Sohn des Ibi-ilu gekauft nnd als seinen vollen Preis $^1/_3$ Mine $4^1/_2$ Sekel[3] Silber bezahlt. Niemals wird einer mit dem andern prozessieren. Bei Marduk und Hammurabi, dem Könige, schwuren sie. — b) 400 Sar Feldes von 1800 Sar, die eine Front an Ischme-Ea, die andere an Sutta stoßend — von der Tränkrinne des Nannar-idinna wird er es bewässern — hat von Bela, Kascha-Urra und Kascha-Schamasch, den Söhnen des Nannar-idinna, die Schamaschpriesterin Ubar-Lamasi, die Tochter des Sin-ikischa, gekauft und seinen vollen Preis in Silber bezahlt. Den Klöppel hat man hinübergehen lassen. Niemals wird einer mit dem andern prozessieren. Bei Schamasch, Marduk und Zabu schwuren sie.

---

1) Wörtlich übersetzt heißt die Phrase jedenfalls: Den (Mörser)klöppel hat man hinübergehen lassen.

2) Die Skala der Flächenmaße ist folgende: 1 Gan = 1800 Sar, 1 Sar = 60 Gin.

3) Die Münzskala ist folgende: 1 Talent = 60 Minen, 1 Mine = 60 Sekel, 1 Sekel = 180 Sche.

Den Rückkauf des väterlichen Grundstückes behandelt folgende Urkunde:

½ Sar mit einem Hause darauf neben dem Hause, dem Besitztum des Ibku-Sin, und neben dem Hause, dem Besitztum des Sini-Ischtar, und ½ Sar Brachland neben dem Hause des Sini-Ischtar und neben dem Hause, dem Besitztum des Ibku-Sin, mit einer Front nach der Straße mit der andern nach dem Hause des Sini-Ischtar gelegen, das Tauschobjekt für 1 Sar Brachland, welches Ibku-Sin, der Sohn des Sin-idinna, von den Söhnen des Sin-asu gekauft und mit Sini-Ischtar vertauscht und welches Sini-Ischtar mit ihm vertauscht hatte, selbiges Haus und Palais haben von Ibku-Sin, dem Sohne des Sin-idinna, und Arad-Schamasch, seinem Bruder, Sini-Ischtar, der Sohn des Ili-eriba, und sein Bruder Apil-ili gekauft und 5 Sekel Silber als seinen vollen Preis bezahlt. So haben sie wieder das Haus ihres Vaters in ihren Besitz gebracht. Niemals wird einer mit dem andern prozessieren. Bei Hammurabi, dem Könige, schwuren sie.

Wie nötig diese für unsere Begriffe etwas zu häufig wiederholten Aufforderungen zur Friedfertigkeit in Wirklichkeit waren, lehren die zahlreichen Prozesse, die sich an Verkäufe anschließen. Der Gang der Prozesse ist schon oben kurz erwähnt. Die Urkunden nehmen sich folgendermaßen aus:

a) Wegen 3 Sar mit einem Hause bebauten Grundstückes hat die Nischi-inischu, die Tochter des Abunanu, gegen die Erischti-Ai, die Tochter des Sin-erisch, prozessiert. Sie suchten die Richter des Königs auf, und die Richter untersuchten ihre Angelegenheit und gaben der Nischi-inischu Unrecht. Sie soll nicht Gegenklage erheben, und niemals soll Nischi-inischu, die Tochter des Abunanu, gegen Erischti-Ai, die Tochter des Sin-erisch, prozessieren. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Samsu-iluna schwuren sie. — b) Wegen eines Feldes, Hauses, männlichen und weiblichen Sklaven und eines Gartens, der mit Palmen bestanden ist, gelegen neben dem Besitztum des Bizizana und dem Kirchenland des Sonnengottes, haben Belisunu und Nabsamu, sowie Sutatu, die Tochter des Izidare, gegen Kuiatu und Sumurach, die Söhne des Azalia, prozessiert. Die Richter im Tempel des Sonnengottes haben ihren Prozeß zurückgewiesen. Sie sollen nicht Gegenklage erheben, und in der Zukunft sollen wegen des Feldes, des Hauses, der Sklaven und des Gartens, die Kuiatu und Sumurach gehören, Belisunu, Nabsamu samt Sutatu, die Tochter des Izidare, Mann wie Weib, lauter Bürger von Amurru, gegen Kuiatu und Sumurach nicht prozessieren. Gericht des Tempels des Sonnengottes im Tempel desselben. Bei Schamasch, Ai, Marduk und Zabu schwuren sie.

Es folgen 4 Namen von Richtern, dann die Zeugennamen samt der Unterschrift.

Neben diesen Verkäufen von Immobilien sind Verträge über bewegliche Sachen sehr selten; man hielt es wohl nicht für nötig, einen derartigen Kaufvertrag schriftlich zu fixieren. Als einziges Beispiel mag folgender dienen:

1 dreijähriges Rind hat von Sin-idinna, dem Sohne des Scheru-bani, die Sonnenpriesterin Ina-libbi-nischit, die Tochter des Pirchi-ilischu, für Geld gekauft und als seinen vollen Preis ½ Mine gesiegeltes Silber (ein kolossal hoher Preis) bezahlt.

Nur über den Verkauf einer beweglichen Sache wird wohl immer ein Schriftstück aufgesetzt — des Sklaven. Er galt als eine Sache. Deshalb wird auch nie der Name des Vaters genannt, sondern nur von einem Stück, eigentlich Kopf (= caput) Sklaven geredet. Schon äußerlich unterschied er sich von dem Freien durch ein Mal auf dem Gesichte (§ 226 f.). Zum großen Teile rekrutierten sich die Sklaven aus den Kriegsgefangenen oder wurden aus den Nachbarländern im N.O. Babyloniens von Sklavenhändlern importiert. Daneben aber gab es auch einheimische Sklaven. Der Sohn, der den Vater beleidigte, die Frau, die sich gegen den Mann verging, durften als Sklaven verkauft werden. Schulden halber konnte man selbst die Freiheit verlieren, oder auch Frau und Kinder verkaufen, wenn auch nur auf Zeit (§ 117; vgl. 151). Ja wir sehen sogar, daß einem mutwilligen Kläger das Sklavenzeichen eingeritzt werden kann:

Amil-Ninduruna (?), der Sohn des Belschunu, prozessierte wegen des Hauses, und die Richter ließen die Parteien Entscheid wissen. Sie verordneten, daß man seinem Gesichte das Sklavenzeichen einritzen solle, und schrieben eine Tafel, daß er nicht mehr prozessieren dürfe.

Was die Zahl der Sklaven anbelangt, so war sie im alten Babel nicht sehr groß. Verhältnismäßig gab es mehr weibliche als männliche, da jene besonders für Hausarbeiten gebraucht wurden. Sie war dann gewöhnlich zugleich die Kebse ihres Herrn, der ihre Kinder zu erziehen gehalten war. Sie wurden frei, wenn der Vater sie ausdrücklich als die seinigen anerkannte, blieben aber Sklaven, wenn das nicht geschah (§ 170). Beim Tode des Besitzers war es allerdings Sitte, Mutter und Kindern die Freiheit zu schenken Auch der Sklave gehörte zur Familie und wurde nicht schlecht behandelt; er konnte sogar adoptiert werden. Nur durfte er nicht ohne Zustimmung seines Herrn den Platz verlassen. Zuwiderhandlungen konnten mit dem Tode bestraft werden, ja sogar schon Beihilfe zur Flucht (§ 20).

Eine Sklavin kostete in damaliger Zeit ungefähr 5—6 Sekel, ein Sklave 10 Sekel bis ½ Mine. Dazu kommen noch kleine Nebenabgaben, die der Käufer zu tragen hatte. Bei einigen Urkunden findet sich die Bestimmung, die durch Hammurabis Gesetz

(§ 278) bestätigt wird, daß der Verkauf hinfällig wird, wenn der Sklave nach 1 Monat eine schwere Krankheit, bennu genannt, bekommt.

Eine Sklavin, namens Ili-[idinna?], samt einem ..... Grundstück (?) in der Stadt ....., die Sklavin des Marduk-muschalim, des Sohnes des Ibku-Nabu, hat von Marduk-muschalim, dem Sohne des Ibku-Nabu, dem Herrn der Sklavin, Belschunu, der Arzt, der Sohn des Sin-scheme gekauft und als ihren vollen Preis 1 1/3 Mine 4 Sekel Silber bezahlt und 1 Sekel für die Extrakosten deponiert (?). Wenn bis zum dritten Tage tepitu (eintritt) oder vor Ablauf eines Monats die bennu-Krankheit (sie befällt, ist der Kauf ungültig). Wenn an den Verkauf der Sklavin sich ein Prozeß anschließen sollte, so hat der Verkäufer nach dem Gesetz des Königs für die Folgen aufzukommen.

Die Urkunden von Sklavenkäufen sind ganz analag denen der Grundstücke:

1 Stück Sklaven, namens Waqar-abu, hat von der Schamaschpriesterin Chuschutu, der Tochter des Achuni, die Ai-simat-mati, die Tochter des Ibni-Ramman, für Geld gekauft und seinen vollen Preis in Geld bezahlt. Den Klöppel hat man hinübergehen lassen; ihr Vertrag ist fertig. Niemals wird eine mit der andern prozessieren. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Sin-muballit schwuren sie.

Hier die Kaufurkunde einer Sklavin:

Ein Stück Sklavin, namens Belti-magirat, und ihr Kind, die Magd des Scharru-Ramman und seiner Frau Hammurabi-schamschi, hat von Scharru-Ramman und seiner Frau Hammurabi-schamschi Nabu-malik, der Sohn des Rammannasir, gekauft und als ihren vollen Preis 17 1/3 Sekel Silber bezahlt. Niemals wird einer mit dem andern prozessieren. Bei Marduk und Hammurabi schwuren sie.

In der folgenden Abmachung bekommt ein Sklavenhändler Öl geliefert, als dessen Äquivalent er nach einem Monat Sklaven aus dem Lande Gutium bringen soll. Ist er dazu nicht im Stande, muß er das Geld für das Öl bezahlen:

204 2/3 Ka[1] Öl vom Tempelschatz des Sonnengottes im Werte von 1/3 Mine 2/3 Sekel Silber als Preis der hellfarbigen Sklaven aus Gutium hat von Ubala-abi-ume im Auftrage des Amil-Mirra, des Sohnes des Iliusati, Arad-Marduk, der Sohn des Ibni-Marduk, genommen. In einem Monat wird er die Sklaven bringen. Wenn er sie nicht bringt, muß Amil-Mirra gemäß seines Vertrages 1/3 Mine 2/3 Sekel Silber bezahlen.

Daß Sklaven die Freiheit gewinnen können durch Freilassung haben wir schon oben gesehen. Daneben gab es aber noch ein andres Mittel, sich die Freiheit zu verschaffen, das war der Loskauf, was andrerseits voraussetzt, daß die Sklaven ein peculium haben konnten. So borgt sich Ilu-abi eine Summe Geldes zwecks

1) Das Ka ist die Einheit für Hohlmaße.

seines Loskaufes von einem Manne, der sie sich seinerseits erst vom Tempel des Sonnengottes beschaffen muß:

1/3 Mine 4 Sekel Silber Zehnten hat vom Sonnengotte Kischuschu geborgt und es dem Ilu-abi zu seinem Loskauf gegeben. Zur Erntezeit wird er die Schuld in Getreide dem Sonnengotte zurückerstatten.

Ein andrer Sklave, augenscheinlich der Sohn eines Freien und einer Unfreien, macht sich frei, indem er sich nach der Verpflichtung, seinen Vater lebenslänglich zu unterhalten, adoptieren läßt:

Einen (Sklaven) namens Sugagu, den Sohn des Sin-abuschu und der Ummi-tabat, hat sein Vater Sin-abuschu freigemacht (wörtlich: seine Seite gereinigt). So lange sein Vater Sin-abuschu lebt, soll sein Sohn Sugagu ihn unterhalten. In Zukunft sollen die Sonnenpriesterin Nutubtu und ihr Bruder Nabi-Sin, die Kinder des Sin-abuschu, gegen ihren Bruder Sugagu keine Ansprüche haben. Bei Schamasch, Marduk und dem Könige Sumu-la-ilu schwur Sin-abuschu, der Vater. Wenn Sugagu zu seinem Vater Sin-abuschu: „Nicht bist du mein Vater" spricht, soll man ihm die Strafe der Söhne eines Mannes (scil., die sich gegen den Vater vergehen) auferlegen.

Aus ähnlichen praktischen Gründen werden auch wohl sonst meist die Adoptionen von Sklaven erfolgt sein.

An den Besitz von Sklaven knüpften sich des öfteren Prozesse. Hier zwei Beispiele statt vieler:

a) Wegen einer Sklavin, namens Atkalschi, welche die Aiatia ihrer Tochter Chulaltu unter der Bedingung vermacht hatte, daß sie sie lebenslänglich unterhalten sollte, hat Sin-nasir, der frühere Mann der Aiatia, der sie vor 20 Jahren in der Stadt Busu verstoßen und dabei schriftlich erklärt hatte, gegen seine frühere Frau nicht klagen zu wollen, nachdem nun Aiatia das Zeitliche gesegnet, gegen die Chulaltu einen Prozeß angestrengt. Ischar-li (?), der Präsident von Sippar, und der sipparensische Gerichtshof hat ihnen den Urteilsspruch verkündet und dem Kläger Unrecht gegeben. Er soll nicht Widerklage erheben, noch prozessieren. Es folgen die Namen der Richter. — b) Wegen eines Stück Sklavin, namens Damiqtu, die Mar-irsiti dem Erib-Sin überlassen hatte, haben Mazabatu, die Frau des Mar-irsiti, und ihr Bruder, Ibni-Schamasch die Richter aufgesucht. Die Richter taten den Ausspruch, daß die Tafel mit dem Anspruch, den Erib-Sin an Mar-irsiti habe, schon zerbrochen (die Schuld also schon bezahlt und daher die jedenfalls verpfändete Sklavin wieder zurückgegeben) sei, und gaben die Sklavin Damiqtu der Mazabatu und dem Mar-irsiti zurück. Wenn aber in Zukunft nun Mar-irsiti noch einmal wegen der Damiqtu gegen Erib-Sin prozessiert, sollen Ibni-Schamasch und Mazabatu dafür aufkommen. Bei Schamasch, Marduk und Hammurabi schwuren sie.

Eine andere, unentwickeltere Form des Kaufes ist der Tausch, der infolgedessen in älterer Zeit häufiger vorkam wie später. Nicht gar selten werden Häuser und Felder gegen gleichwertige umge-

tauscht; wenn die Objekte sich nicht genau entsprechen, wird der überschüssige Teil in Geld bezahlt:

Im Tausche für 4⅔ Sar Haus (folgen die Grenzen), gehörend der Amat-Mamu, der Tochter des Ibi-Schamasch, hat sie 2 Sar Haus (folgen d. Grenzen) und 1 Sar Haus (folgen d. Grenzen), zusammen 3 Sar, gehörend dem Mar-Ai, eingetauscht. Für die übrigen 1⅔ Sar Haus der Amat-Mamu hat Mar-Ai der Amat-Mamu 1 Mine 10 Sekel gesiegeltes Silber gegeben. Seine Sache ist erledigt; sie ist befriedigt. Niemals soll einer gegen den andern prozessieren. Bei Schamasch, Ai, Marduk und Hammurabi schwuren sie.

Auch an Stelle des Sklavenkaufes kam Sklaventausch vor:

Eine Sklavin, namens Anunitu-[magrat?], hat die Schamaschpriesterin Bazatu, die Tochter des Mar-Nana, für eine Sklavin namens Mannascha aus dem Hause des Sin-abuschu, des Sohnes des Scharru-Ramman, eingetauscht. Sin-abuschu, der Sohn des Scharru-Ramman, und die Schamaschpriesterin Bazatu, die Tochter des Mar-Nana, haben jeder ihre Sklavin in gegenseitiger Übereinstimmung hingegeben und vertauscht .... Sie sind beide befriedigt. Niemals wird einer mit dem andern prozessieren. Bei Schamasch, Marduk und Samsu-iluna schwuren sie.

Entsprechend dem Sachen- und Personenkauf müssen wir auch Sach- und Dienstmiete unterscheiden. Unter den Sachmietskontrakten sind natürlich wieder die weitaus häufigsten die von Häusern und Feldern handelnden. Der jährliche Mietszins für ein Haus betrug durchschnittlich einen Sekel, jedoch bekam man ein kleines Haus auch schon für den Dritteil des Preises, während andrerseits feinere Wohnungen bis 5 Sekel kosteten. Bei gegenseitiger Übereinkunft konnte die Miete auch in Naturalien entrichtet werden. Der Zahlungsmodus war derart, daß der Mieter eine Anzahlung, etwa die Hälfte, pränumerando leistete, der Rest wurde dann postnumerando bezahlt. Die Dauer des Kontraktes betrug meist ein Jahr, doch finden sich auch längere Fristen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde immer der Einzugstermin festgesetzt. Reparaturen hatte der Mieter zu tragen. Wenn er vor dem Endtermin das Haus aus irgend einem Grunde verlassen mußte, war der Besitzer des Hauses verpflichtet, ihm die Differenz auszuzahlen. Beispiele:

a) Das Haus des Baka hat von Baka Sin-rimeni, der Sohn des Iluka-Sin, auf ein Jahr gemietet. Als jährliche Miete wird er ⅓ Sekel 10 Sche Silber bezahlen. Am 1. Kislev zieht er ein. — b) Ein Haus samt Zubehör, gehörend dem Richter Awil-Sin, dem Sohne des Sin-bel-apli, und dem Sin-imguranni, dem Sohne des Iluka-ibni, hat von den Herren des Hauses der Schreiber Ai-iqischa zum Bewohnen gegen Bezahlung der Miete auf ein Jahr

gemietet. Als jährliche Miete soll er 5 Sekel Silber bezahlen. Das Dach soll er in Stand halten und die Grundmauern ausbessern; denn der Mieter hat für Unterhaltung des Hauses zu sorgen(?). Von der Miete ihres Hauses haben sie 2 Sekel Silber (als Anzahlung) erhalten.

Nur eine Form der Miete war es, wenn Sini-Ischtar auf einem den Söhnen des Pirchu gehörigen Terrain ein Haus baute und es dafür 10 Jahre mietsfrei bewohnen durfte:

2 Sar unbebautes Terrain, neben dem Palais des Ikunka-Ramman und neben der Straße gelegen, das Haus der Söhne des Pirchu, welches Sini-Ischtar, der Sohn des Ilu-eriba, gebaut hat, wird er 10 Jahre als Wohnung (?) benutzen. An das Haus und die Wohnung (?) hat er aber keinen Rechtsanspruch.

Felder werden gewöhnlich auf 3 Jahre gemietet. Während dieser Zeit hat der Mieter nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, das Grundstück regelrecht zu beackern und zu bebauen; denn die Miete wurde in den ersten beiden Jahren meist in Naturalien geliefert. Deshalb hatte der Besitzer natürlich ein Interesse daran, um auf seine Kosten zu kommen. Das Gesetz Hammurabis (§ 42 ff.) bestimmt, daß, wenn ein Mieter aus Faulheit das Feld nicht bestellt, er doch gehalten sein soll, die regelrechte Quote zu bezahlen. Als normal galt es, von 1800 Sar Ackerland 1800 Ka Getreide zu zahlen; von Brachfeld, das erst in Kultur gebracht werden mußte, natürlich weniger. Diese Naturalienabgabe wurde 2 Jahre entrichtet, während im 3. Jahre die Miete in Geld bezahlt wird[1]. Meist wird vor Beginn der Miete eine Anzahlung in bar gemacht.

In alter Zeit waren die Verträge kurz, unbeholfen und ohne nähere Details:

425 Sar Feld in der Gemarkung der Stadt Amurru, einerseits neben dem Grundstück des Belia, andrerseits neben dem des Qara-jumia gelegen, der Anteil von Asalia, hat von Iluschu-ibischu, dem Sohne des Belia, die Kuiatu, die Tochter des Asalia, gemietet. Er soll den Vertrag nicht rückgängig machen, Iluschu-ibischu soll gegen die Kuiatu nicht prozessieren. Bei Schamasch, Ai, Marduk und Sumu-la-ilu schwuren sie.

Im nächsten Dokument tritt eine königliche Prinzessin, die zugleich Schamaschpriesterin ist, als Mieterin auf:

1) Daneben mußten noch Abgaben an den König und an die Gottheit bezahlt werden. In einer Urkunde aus der Zeit des Sumu-la-ila werden von 1200 Sar Feld 1500 Ka Getreide für den König beansprucht. In einer andern klagt ein Bauer über zu hohe Tempelsteuer (Naturalien und ein Esel) und die Richter erlassen ihm die Hälfte.

600 Sar Feld, guter Ackerboden, neben dem Felde der Prinzessin, nach vorn am Kanal Pariktu gelegen, hat von der Schamaschpriesterin Melulatu, der Tochter des Ibkuscha, der Herrin des Feldes, die Prinzessin Iltani zur Beackerung auf Mietszins gemietet. Am Tage der Ernte wird sie von 1800 Sar Feld 1800 Ka Getreide am Quai von Sippar bezahlen.

Ausführlicher ist folgender Vertrag:

400 Sar Ackerland, 200 Sar Brachland, zusammen 600 Sar Land in der Gemarkung der Gula-Stadt (es folgen die 4 Begrenzungen), gehörig der Schamaschpriesterin Taribatu, der Tochter des Arad-Sin, hat von der Schamaschpriesterin Taribatu, der Herrin des Feldes, Labischtu, der Sohn des Sin-rimeni, zur Beackerung und Urbarmachung unter der Bedingung des Mietszinses auf 2 Jahre gemietet . . . . . Von den 400 Sar Ackerland wird er nach der Norm von 1800 Sar 1800 Ka Getreide, und von den 200 Sar Brachland wird er nach der Norm von 1800 Sar 300 Ka Getreide als Miete für das Feld bezahlen. So lange er das Brachland urbar macht, soll er auch die Nutznießung des Ackerlandes haben. Im dritten Jahre tritt das Feld in die (Geld)-Miete ein. Von dem Mietspreise seines Feldes hat sie $^2/_3$ Sekel Silber schon erhalten.

Neben dieser Art der Miete gab es, wie noch heute im Orient, noch eine andere. Ein Herr läßt einen Bauer ein Stück Land bearbeiten, liefert ihm aber selbst alles Material zum Säen, Pflügen, Ernten. In diesem Falle machen beide ein Kompagniegeschäft, und beide sind auch gleichmäßig am Flurschaden beteiligt (§ 46), während beim eigentlichen Mietsvertrag der Mieter allein dafür aufkommt (§ 45). Der gewöhnliche Satz in diesem Falle war, daß der Besitzer $^2/_3$, der Bauer $^1/_3$ des Reinertrages erhielt:

600 Sar Ackerland neben dem Felde des Arad-ilischu, das Feld des Ili-imitti, hat von Ili-imitti Kamu, der Sohn des Sinatu, auf $^1/_3$ des Ertrages gemietet. Er wird es pflügen, bestellen und beackern.

Alle diese Feldarbeiten allein zu bewältigen, war der Landwirt gar nicht in der Lage. Besonders in der Erntezeit gab es so viel zu tun, daß fremde Hilfe unbedingt erforderlich war. Wenn er nicht genügend Sklaven hatte, mußte er Arbeiter mieten. So wurden während der Erntezeit von einem Besitzer ein Dutzend Leute gemietet, ja noch mehr, die nachher wieder ihres Weges gehen konnten:

Ramman-rimeni, Ramman-muschezib, Adatu, Bunini, Schamasch-nachrari, Ellu, Ramman-schemi, Schamasch-weda-usur: 8 Mietssklaven. Am 9. Elul des Jahres der großen Mauer der Stadt Kar-Schamasch.

Daneben gab es natürlich auch Arbeiter, die auf längere Zeit, einige Monate oder ein Jahr, gemietet waren. So vermieteten Eltern ihre Kinder oder Herren ihre überflüssigen Sklaven. Der Lohn wurde

in Geld oder Naturalien geliefert. Nach dem Gesetzbuche Hammurabis (§ 273) sollte der tägliche Lohn 5—6 Sche Silber, d. h. etwa einen Sekel pro Monat betragen, aber in Wirklichkeit wurden die Preise sehr gedrückt, und es wurden höchst selten höhere Löhne als 6 Sekel pro Jahr erreicht. Auch das Äquivalent in Naturalien, das täglich 10 Ka Getreide betragen sollte, wurde meist unterboten. Der Usus war, daß der Arbeiter ein Handgeld, etwa 1 Sekel, bekam, und der Rest in monatlichen oder täglichen Raten ausbezahlt wurde. Wenn der Arbeiter noch unter der patria potestas stand oder unfrei war, erhielt den Lohn nicht er, sondern der Vater resp. der Herr. Außer der Bezahlung der Miete übernahm der Mieter noch die Verpflichtung, seinen Diener zu unterhalten und zu bekleiden. Um Irrtümer zu vermeiden, wurde der Anfangs- und Endtermin genau bestimmt. Beispiele:

a) Den Mar-Sippar hat von der Munawirtu, seiner Mutter, Marduk-nasir, der Sohn des Alabbana, auf ein Jahr gemietet. Als Lohn für ein Jahr wird er 2½ Sekel Silber bezahlen. Von der Miete für ein Jahr hat sie ½ Sekel Silber und 1 Sche erhalten. — b) Den Schamasch-bel-ili hat von der Sonnenpriesterin Achatani, der Tochter des Schamasch-chazir, Asir-Ramman, der Sohn des Libit-Urra, auf ein Jahr gemietet. Als jährliche Miete wird er 3½ Sekel Silber bezahlen. Die Kleidung hat er sich selbst zu besorgen. Am 4. des Monats Dur-Ramman wird er eintreten, und im Monat Mamitu wird er fertig sein und fortgehen. — c) Den Arad-Sin hat von der Sonnenpriesterin Belti-Ai Taddina für ein Jahr gemietet. Als jährliche Miete wird er 600 Ka Getreide bezahlen. Mit seinen andern Mietssklaven wird er ihn bekleiden. Am 1. Elul soll er eintreten und im nächsten Elul fertig sein und fortgehen.

Daß es in einer so bedeutenden Handelsstadt wie Sippar auch geldbedürftige Menschen gab, ist selbstverständlich. Es wurden viel Darlehensgeschäfte gemacht; meist wird Geld, Getreide oder andere Zerealien entliehen. Wenn die Zeit der Aussaat herankam, brauchte der Bauer Getreide, wenn die Ernte heranrückte, brauchte er wieder Geld, um die Feldfrucht einbringen zu können. So befand der kleine Mann sich in ewiger Bedrängnis. Und nun wandte er sich denn an die großen Geschäftshäuser, die ihm gern Vorschuß und Kredit gewährten und ein Interesse daran hatten, daß er aus seinen Beziehungen zu ihnen nicht herauskam. Bezeichnenderweise war der Hauptbankier in Sippar der Sonnengott selbst oder vielmehr seine Priester. Speziell Priesterinnen, unter denen sich sogar königliche Prinzessinnen befanden, machten für die Rechnung des Gottes oder auch für eigene Rechnung Geschäfte jeglicher Art und zeigten schon damals, daß Geld „nicht riecht".

Obgleich es nicht immer hinzugefügt wird, werden Darlehen auf längere Zeit wohl selten zinslos gewährt. Umgekehrt wird es besonders bemerkt, wenn der Gläubiger auf Zinsen verzichtet. Eine Prinzessin und Schamaschpriesterin namens Iltani läßt auf einem Darlehensschein über 140 Ka Getreide deshalb expreß hinzusetzen, daß Sin-abuschu keine Zinsen zu zahlen braucht. Eine ebenso liebenswürdige Gläubigerin ist die Priesterin Amat-Schamasch:

$2^1/_2$ Sekel 16 Sche Silber als unverzinsliches Darlehen und 480 Ka Getreide als unverzinsliches Darlehen hat von der Sonnenpriesterin Amat-Schamasch, der Tochter des Aggananu, Sin-putra, der Sohn des Pate, geborgt. Zur Erntezeit wird er das unverzinsliche Darlehen zurückerstatten, im Tore des Aggananu wird er das Geld zuwägen und das Getreide zumessen.

Im allgemeinen aber war es Usus, für Darlehen Zinsen zu zahlen, und zwar in Geld von 1 Mine jährlich 12 Sekel, d. h. 20 %, in Getreide von 400 oder 300 Ka jährlich 100 Ka, d. h. 25—33 %:

a) $^1/_2$ Mine Silber — als Zins für eine Mine wird er 12 Sekel bezahlen — hat von Zikilu Kisch-ili, der Sohn des Imgur-Sin, geborgt. Bis zur Erntezeit wird er Geld samt den Zinsen an seinen Ort abliefern. — b) 2 Sekel Silber hat Schumma-ilu-la-Schamasch, 2 Sekel Erib-Sin, 2 Sekel Ubar-Schamasch zur Ernte von Schumu-chammu geborgt. Nach der Erntezeit werden die Schnitter kommen (und ihre Schuld bezahlen); kommen sie nicht, so werden sie nach dem Gesetz des Königs bestraft. — c) 300 Ka Getreide vom Tempelschatz der Schamasch sind es, welche von der Sonnenpriesterin und Prinzessin Iltani zur Ernte Scheritu, der Sohn des Ibni-Martu, geborgt hat. Bis zum Tage der Ernte im Monat Adar wird er kommen; kommt er nicht, so wird er nach dem Gesetz des Königs bestraft. — d) 2000 Ka Getreide — er soll dafür den gewöhnlichen Zins zahlen — hat von Nannar-ascharidu, dem Sohne des Ramman-la-schanan, Schamasch-apilschunu, der Sohn des Sin-erib, geborgt. Bis zum Tage der Ernte wird er das Getreide und seine Zinsen abzahlen. — e) 400 Ka Getreide — als jährlichen Zins wird er von 300 Ka 100 Ka zahlen — hat von Mar-Sippar die Sonnenpriesterin Eli-erisa geborgt. Bis nach der Ernte im Monat Schadutu soll sie das Getreide und seine Zinsen abgeben.

Wie wir sehen, wird in den meisten Fällen der Termin der Rücklieferung ausdrücklich angegeben. Da die Darlehen in unsern agrarischen Städten fast ausschließlich mit der Ernte in Verbindung standen, wird die Rückgabe fast regelmäßig auf die Zeit nach der Ernte festgesetzt. Der Schuldner bekam dann eine Quittung, die etwa folgenden Inhalt hatte:

a) 1 Sekel Silber hat Sin-idinna durch die Hand des Taribatu erhalten. — b) 3000 Ka Getreide hat Isimmanu an Ubaiatu und Abu-kima-ili gegeben.

Wenn der Schuldner nicht fähig war, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so hatte er sich, wie wir schon sahen, vor dem Gesetz des Königs zu verantworten. Der Kodex Hammurabi (§ 114 ff.) zeigt, daß auf dieses Vergehen Schuldhaft stand. Ähnlich befindet sich auch in einem Vertrag, in welchem ein Vater seine Schulden auf seinen Sohn überträgt, derselbe augenscheinlich im Einverständnisse mit seinen Gläubigern; denn es wird abgemacht, daß er dafür nicht belangt und ins Gefängnis gesetzt werden dürfe. Andernfalls wäre das eine strafbare Handlung gewesen, auf die Haft stand:

6 Sekel Silber, gehörend dem Sin-idinna, 1 Sekel, gehörend dem Schamasch-ilukani, 1 Sekel, gehörend dem Abu-waqar, diese 8 Sekel Silber, die Achuschina als verzinsbares Darlehen hat, hat er auf seinen Sohn Awili-ili übertragen. Sie sollen den Vertrag nicht ungültig machen, und einer seiner Gläubiger soll den Achuschina, seinen Vater, nicht gefangen setzen lassen.

Genaue Quittungen wurden auch immer ausgestellt bei effektuierten Aufträgen. Derartige Abmachungen über zu liefernde Ziegelsteine, Erdpech, Wolle ꝛc. sind in größerer Anzahl vorhanden. Hier war es auch wieder besonders der Tempel, der Bestellungen machte oder seinen Handwerkern Rohmaterialien lieferte mit der Bestimmung, sie zu verarbeiten. Die Zahlung wurde entweder in Geld oder Naturalien gemacht, zuweilen schon bei Abschluß des Geschäftes:

a) 5400 ungebrannte Ziegelsteine wird Ibbatu, der Sohn des Idia, dem Luschtamar im Monat Dur-Ramman abliefern. Geld und Getreide hat er erhalten. — b) Ein Talent Erdpech zum Bau (?) wird Taram-Sin nach der Stadt Sippar liefern.

Im nächsten Vertrage wird einigen Leuten Sesam geliefert, den sie auspressen sollen:

2700 Ka Sesam, das den dritten Teil Öl bringen soll (?), haben von dem Richter Schamasch-schumu-kallu, dem Sohne des Iluschu-ibni, Achi-wedu, der Sohn des Arad-ilischu, Atanasche-ili und Bel-ibni, die Söhne des Arad-ilischu, genommen. In einem Monat sollen sie den Sesam auspressen und das Sesamöl abliefern[1].

Die Privathäuser im alten Babylonien waren nicht fest gebaut. Das Material bestand aus sonnengetrockneten Ziegeln, die nicht ein-

1) Das Öl, dessen sich die Babylonier bedienten, war, wie schon Herodot erzählt, Sesamöl. Der Ölbaum war und ist bis auf den heutigen Tag in Babylonien unbekannt.

mal den Unbilden des Wetters, viel weniger einem feindlichen Angriff einen nennenswerten Widerstand entgegensetzen konnten. Wenn also ein Babylonier genötigt war, eine Reise zu machen, blieb ihm nichts anderes übrig, als seine Wertsachen bei einem andern Manne zu deponieren. So hat ein Hirte namens Arad-Nabu sein ganzes Mobiliar dem Luschtamar zur Aufbewahrung gegeben. Das Gesetzbuch Hammurabis (§ 120 ff.) trifft genaue Bestimmungen für alle Eventualitäten. Es schreibt vor, daß die Übergabe vor Zeugen zu geschehen habe, wenn sie rechtskräftig sein soll, und setzt fest, daß der Depositar ersatzpflichtig ist, wenn das Gut bei ihm wegkommt. Wenn er aber leugnet, das Depositum überhaupt erhalten zu haben und des Unrechts überführt wird, muß er dem Deponenten den doppelten Betrag des Depositums zahlen. Bei der Abhebung des Depots bekam der Klient eine Quittung, die etwa so aussah:

a) 10 Sekel Silber, die gemäß seines Anteilscheines für Sini-Schamasch deponiert waren, hat Sini-Schamasch von Sini-Ischtar und Apil-ili, seinem Bruder, abgehoben. Er ist quitt. Er wird nicht klagen, noch prozessieren Bei dem Könige Hammurabi schwuren sie. — b) Was das Geld anbetrifft, das Zikru und Sabitu bei Sini-Ischtar deponiert haben, so haben sie es abgehoben. Sie sind quitt. Wenn der Depotschein auftauchen sollte, soll er zerbrochen werden.

Häufig passierte es auch, daß Bauern, die keine genügenden Scheuern hatten, ihre Ernte bei einem besser installierten Nachbarn unterbrachten. Dafür bekam der Betreffende von je 300 Ka jährlich 5 Ka (§ 121). Der Vertrag hatte folgende Form:

7800 Ka Getreide hat Kiwarti-Urra in der Scheune des Chaziru und Schamasch-ellati aufgespeichert. Wenn er es abhebt, sollen Chaziru und Schamasch-ellati ihm die 7800 Ka Getreide nach seinem Maße wiedergeben.

In einem andern Falle verpflichtet sich ein Unternehmer, bei ihm deponiertes Blei zugleich wegzuschaffen:

$8^1/_2$ Mine Blei sind ein Depot der Sonnenpriesterin Scha-lamazi, der Tochter des Kascha-Ulpi, bei Ibni-Nana, dem Sohne der Belschunu. In 15 Tagen wird er in der Stadt Eschnunna ihrem Boten die $8^1/_2$ Minen Blei darwägen und expedieren. $10^1/_3$ Sekel Blei soll er als Zinsen dafür bekommen.

In dem kaufmännisch so regsamen Babylonien kam es häufiger vor, daß Leute, die ein Geschäft machen wollten, allein nicht genügend Geld dazu hatten. So taten sich denn mehrere zusammen und machten ein Kompagniegeschäft. Aus den oben mitgeteilten Verträgen kann man schon ersehen, daß nicht selten mehrere Männer ein Haus kauften oder einen Acker mieteten. Andere schossen wieder

Kapital zusammen und trieben Handel auf dem Lande und in der Stadt. Schließlich war es ja auch eine Art Kompagniegeschäft, wenn ein Kaufherr einen Kleinhändler mit Waren auf die Tour schickte (§ 100 ff.), oder wenn ein Besitzer sein Feld von einem Bauern für ein Drittel des Ertrages bestellen läßt (s. o.). Natürlich lösten sich derartige Geschäfte nicht immer in Wohlgefallen auf. Hier hatten die Richter viel zu tun:

Sini-Ischtar und Eriba-Sin hatten ein Kompagniegeschäft gemacht. Zur Auseinandersetzung suchten sie die Richter auf und traten in den Tempel des Schamasch ein. Im Tempel des Schamasch ließen die Richter sie Entscheid wissen. Ihr Anlegekapital gaben sie zurück und erhielten dafür(?) ihre Anteile. Ein Sklave Luschtamar-Schamasch und eine Sklavin Lischlima ist der Anteil des Eriba-Sin; ein Sklave Ibschi-ina-ili und eine Sklavin Am-anna-lamazi ist der Anteil des Sini-Ischtar. Im Tempel des Schamasch und Sin schwuren sie, daß einer den andern befriedigt hätte, und daß sie gegenseitig nicht klagen, prozessieren noch sich befeinden würden. An alles, worüber einer gegen den andern klagt, hat er kein Anrecht. Bei Sin, Schamasch, Marduk, Lugal-kimuna und dem König Hammurabi schwuren sie.

Auch das folgende Kompagniegeschäft wird vor der Gottheit aufgelöst:

Erib-Sin und Nur-Schamasch hatten ein Kompagniegeschäft gehabt und betraten nun den Tempel des Schamasch, um ihre Angelegenheit zu ordnen. Das übrig gebliebene Geld, Sklavinnen und Sklaven, alles was sich draußen auf der Tour und inmitten der Stadt befindet, haben sie zu gleichen Teilen geteilt und ihre Angelegenheiten zu Ende gebracht. Wegen des Geldes, Sklaven und Sklavinnen und alles übrigen, das sich draußen und drinnen in der Stadt befand, und vom „Munde bis zum Golde“[1] geteilt ist, soll einer mit dem andern nicht prozessieren. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Hammurabi schwuren sie.

Hierher zu ziehen sind auch die Gesetzesbestimmungen, daß alle Anwohner eines Kanals zu seiner Unterhaltung verpflichtet waren (§ 53 ff.), widrigenfalls derjenige, durch dessen Schuld Schäden auf dem Nachbargrundstücke angerichtet wurden, dafür aufzukommen hatte. In gleicher Weise mußten auch die beiden Besitzer einer zwei Grundstücke trennenden Mauer für deren Instandhaltung sorgen:

Bei der Mauer neben dem Hause des Schamasch-schimati, die 1/2 Gar 3 Ellen breit ist und der Erischti-Ai, der Tochter des Zililu, und dem Schamasch-schimati gehört, soll einer wie der andere ihre Balkenlagen anlegen.

1) Dieser Ausdruck wird häufig gebraucht, um auszudrücken, daß ein Geldgeschäft erledigt ist. Sein Ursprung ist nicht ganz klar. Vermutlich soll er bedeuten, daß das Geschäft von der mündlichen Besprechung bis zur Bezahlung geführt ist.

Oder:

Bei der Mauer, die dem Nakaru, dem Sohne der Ibni-Martu, und der Sonnenprieſterin Ruttu, der Tochter des Ibik-Sin gehört, ſollen beide, auch Ruttu, die Tochter des Ibik-Sin, zuſammen ihre Balkenlagen aufſtellen. Einer ſoll gegen den andern nicht prozeſſieren. Bei Schamaſch, Marduk und dem Könige Hammurabi ſchwuren ſie.

Aus den verhältnismäßig recht häufigen Schenkungsurkunden darf man nicht ohne weiteres ſchließen, daß die Babylonier beſonders wohltätig geweſen ſeien. Zwar wird das Grundſtück, das die Brüder einer von ihrem Manne verlaſſenen Schweſter gaben, wohl ein gutherziges Geſchenk geweſen ſein:

Iluſcha-Schamaſch hatte ſich aus Sippar auf und davon gemacht. Darum haben 316 Sar Garten neben dem des Suduru, 33⅓ Sar Garten, von dem des Eni, und 300 Sar Land von dem des Utachu, Zalilu, Iqipu und Sin-rimeni ihrer Schweſter Jachilatu, der Frau des Iluſcha-Schamaſch, feſtgeſetzt.

Aber ſchon Schenkungen eines Kanals oder einer Mauer, wie folgende:

Was die Mauer anbelangt, die neben dem Hauſe des Sin-epuſchu, dem Sohne des Schamaſch-din, liegt, und die Pi-Schamaſch-nigin (?) dem Iluka-Sin als Geſchenk geſchenkt hat, ſo gehört die Mauer dem Iluka-Sin,

ſind eigentlich Danaergeſchenke, da der Beſitzer natürlich die teuren Unterhaltungskoſten zu tragen hatte. Und wenn ein galanter Vater einmal einer ſchönen Dame einen Edelſtein ſchenkte, machten die Kinder noch nach dem Tode des Vaters Spektakel und verklagten die Frau[1]:

Wegen des Edelſteines, der dem Sin-ellatſu, dem Sohne Awil-ili, gehörte und den er der Ummi-Iſchchara, der Tochter des Izigaſchar, geſchenkt hatte, ſollen Arad-Kuſur (?), Idin-Sin und die Sonnenprieſterin Niſchi-iniſchu, die Kinder des Sin-ellatſu, gegen die Ummi-Iſchchara nicht prozeſſieren. Bei Schamaſch, der Ai, Marduk und Hammurabi ſchwuren ſie.

---

1) Anders war das natürlich bei frommen Stiftungen und Geſchenken an die Götter, die die durch und durch frommen Babylonier in großer Menge darbrachten. Man machte nicht nur Geſchenke, ſondern auch, wie noch heute im Orient (waqf), fromme Stiftungen: Das Haus des Gottes Lugal und der Göttin (?) Schullat hat Nur-iliſchu, der Sohn des Bel-na'id, für ſeine Gottheit gebaut und ein Sar Haus für ſeine Gottheit aus freien Stücken hinzugefügt. Kaſcha-Schamas iſt der Prieſter des Tempels. Nur-iliſchu ſoll ſich wegen der Prieſterſchaft nicht beklagen. Die Strafe des Sonnengottes und des Königs Sumu-la-ilu ſoll den treffen, der Klage erhebt. Man weihte ſogar, ähnlich wie das bei Samuel der Fall war, Kinder oder Pflegekinder der Gottheit (§ 181

Im allgemeinen hängt die Schenkung mit andern Dingen zusammen. So müssen natürlich die Eltern der sich verheiratenden Tochter die Aussteuer schenken; ein Vater schenkt seinem noch nicht selbständigen Sohne ein Stück Land, um sich dafür eine Frau zu kaufen:

600 Sar Land auf gutem Boden, neben dem Felde der Sonnenpriesterin Nichiti und dem Felde des Apatu gelegen, hat Iluschu-nasir seinem Sohne Ibik-ilischu, um sich eine Frau zu nehmen, geschenkt.

Ferner kommen Schenkungen häufig in Verbindung mit der Erbschaft vor. Wenn ein Mann seiner Frau oder einem bevorzugten Kinde bei seinem Lebzeiten ein Geschenk macht, so scheidet dieses bei der Teilung aus der Erbschaftsmasse aus (§ 150. 165). Einige Beispiele zur Erläuterung dieser Bestimmung mögen folgen:

a) Eine Sklavin, namens Mutibaschti, hat Sin-bilanu seiner Frau Schaddaschu geschenkt. Die Söhne des Sin-bilanu werden gegen sie darum nicht prozessieren. Alle Kinder, welche Mutibâschti seit dem Tage, wo die Urkunde überlassen ist, gebären wird, gehören der Schaddaschu. Saniq-bischa ist auch die Tochter der Schaddaschu. — b) 1 Sar Haus, neben dem Hause des Sin-eriba, des Sohnes des Adi-mati-ili, und an der Hauptstraße des Arachtu-Kanales gelegen, einen Sklaven namens Saniq-[bischa], eine Sklavin namens Ana-beltielama, 5 Kleider, 10 Binden, 1 steinernes . . . . . 1 steinernes . . . ., 1 . . . . . 1 Bett, 5 Stühle hat Awil-ili seiner Gattin Manawirtu geschenkt. Sie kann diese Sachen demjenigen unter den Söhnen des Awil-ili, der sie verehrt und sie gut behandelt, vermachen. — c) 1200 Sar Feld auf dem jenseitigen Ufer, neben dem Grundstück der Mar-Kululu (?), 53 Sar Garten neben dem des Jawi-ilu hat Sin-rimeni seiner Tochter Waqartu geschenkt. Kizatu ist der Sohn der Waqartu. Im Beisein des Ischalisch-ilu, ihres Bruders.

Wichtig sind auch die folgenden Bestimmungen des Kodex Hammurabi (§ 178 ff.), die durch unsere Urkunden interessante Bestätigungen erfahren. Die Priesterin trat durch ihre Verbindung mit der Gottheit aus dem Vaterhause hinaus. Sie erbte nicht mit den Geschwistern, sondern hatte nur Anspruch auf die lebenslängliche Nutznießung ihres Anteils. Nur wenn ihr der Vater bei seinen Lebzeiten ein Geschenk gemacht mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie freies Verfügungsrecht darüber haben solle, ist es ihr unantastbares Besitztum, sonst nicht. Für beide Arten der Schenkung, Nutznießung und freies Besitztum, haben wir Beispiele:

a) 1800 Sar Feld in der Stadt . . . . (folgen die Grenzen), einen Sklaven namens E-babbar-lumur, eine Sklavin namens Taram-Esagila (?), eine Sklavin namens Nutubtu, 1 . . . . . und 15 Ka, alles dieses hat Achatu, ihre Mutter, der Schamaschpriesterin Beltani geschenkt. Bei Schamasch, der Ai, Marduk

und Apil-Sin schwuren sie. — b) 1800 Sar Feld in der Stadt Tub (folgen die Grenzen), 5 Schafe, 1 Sklave Izkur-Sin, 1 Sklavin Chamimu-arschi, ein Haus samt Nebengelaß (folgen die Grenzen), 1/3 Sar mit einem Hause darauf in der Stadt . . . . (folgen die Grenzen), alles dieses ist es, das Ilu-rabi, ihr Vater, seiner Tochter Aiatu[1] geschenkt hat. Unter ihren Brüdern kann sie es demjenigen, der sie liebt (?) und sie verehrt, vererben. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und dem Könige Hammurabi schwuren sie.

Eine letzte Art der Schenkung ist schließlich die Herausgabe des Erbes (eventuell auch Adoption) unter der Bedingung der Bezahlung einer Altersrente. Auf diese Weise suchten sich besonders alte Frauen, speziell Priesterinnen, die zur Bewirtschaftung ihrer Güter nicht mehr kräftig genug waren, einen behaglichen und angenehmen Lebensabend zu bereiten. Es wurde dabei natürlich ausgemacht, wie viel Getreide, Öl, Kleidung 2c. sie jährlich zu beanspruchen hatten:

Die Schamaschpriesterin Schat-Ai, die Tochter des Anna-ilu (?), hat die Schamaschpriesterin Amat-Mamu, die Tochter des Scha-ilischu, als die Erbin ihres Nachlasses eingesetzt. 1800 Sar Feld in der Stadt (?) Gaminanu (folgen die Grenzen), 1/2 Sar Haus in Gagu (folgen die Grenzen), alles dies ist es, was die Schamaschpriesterin Schat-Ai, ihre Mutter, der Amat-Mamu, der Tochter des Scha-ilischu, geschenkt hat. (Hier folgt ein nicht dazu gehöriger Einschub.) So lange Schat-Ai, die Tochter des Anna-ilu, lebt, soll ihr Amat-Mamu jährlich 1 Sekel Silber, Kleider, 6 Ka Salböl, 4 . . . . ., 20 (?) Ka Mehl, einen Becher (?) liefern. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Hammurabi schwuren sie.

In dem folgenden Vertrage wird eine alte Frau von einer jüngeren unterhalten, weil jene die Eltern von dieser früher unterstützt hatte:

Den Kalkatu und seine Frau Tabitu hatte früher Achatani, die Tochter des Schamasch-chazir, unterhalten. Wie früher Achatani den Kalkatu nnd die Tabitu unterhalten hat, so soll nun Sin-imguranni, die Tochter des Kalkatu und der Tabitu, der Achatani, der Tochter des Schamasch-chazir, den Unterhalt gewähren, und jährlich soll Sin-imguranni ihr, solange sie lebt, 10 Ka Speise, 6 Ka Salböl und 1 Sekel Silber geben. Wenn Achatani abberufen wird, kann Sin-imguranni diese Leistung für sich verwenden.

Nach den Verträgen geschäftlichen Inhalts sind besonders noch familienrechtliche zu erwähnen. Wie ein Verkauf nicht galt ohne schriftliche Fixierung, war auch das Weib keine rechtlich anerkannte Ehefrau ohne einen Heiratsvertrag (§ 128). Der Heirat ging das

1) Es ist an dieser Stelle zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß die Tochter Priesterin ist. Nach Paralleltexten ist es aber sehr wahrscheinlich.

Verlöbnis voraus. Hierbei war es üblich, daß der Bräutigam dem Vater des Mädchens ein Brautgeschenk übergab, das zumeist in Geld, aber auch in Sklaven und anderer beweglicher Habe bestand. Die Höhe des Brautgeschenkes ist natürlich je nach dem Stande der Personen sehr verschieden, es schwankt zwischen 1 Sekel und 1 Mine. Vom Verlöbnis zurückzutreten, war strafbar. War der Bräutigam der schuldige Teil, so mußte er auf sein Brautgeschenk verzichten. Wollte der Vater der Braut die Trennung, so hatte er dem verschmähten Bräutigam die doppelte Summe des Brautgeschenkes zurückzuerstatten (§ 159 ff.). Als Entgelt für das Brautgeschenk bringt die junge Frau ihrem Manne eine Mitgift ins Haus, die zumeist aus Hausgerät, aber auch aus Immobilien, besteht. Die Eheschließenden werden, wie noch heute im Orient, meist noch sehr jung gewesen sein, daher waren es die Eltern, die die Präliminarien der Eheschließung besorgten[1]. Die Tochter wurde an und für sich nicht gefragt, ob ihr der Freier genehm war, aber auch die Söhne waren häufig bei ihrer Verheiratung so jung, daß sie noch kein eigenes Vermögen hatten; dann mußte ihnen der Vater das zur Verheiratung nötige Geld geben. Schon oben (S. 20) haben wir gesehen, daß ein Vater seinem Sohne ein Stück Land schenkt, um sich eine Frau zu kaufen; in einem andern Vertrage rechnet eine Mutter ihrem Sohne „10 Sekel Brautgeschenk für die Frau, die er geheiratet hat", an.

Die Ehefrau hat nach ihrer Verheiratung im alten Babylon eine recht selbständige Stellung. Sie kann als Zeugin fungieren, sie kann auf eigene Rechnung Geschäfte machen, ja sie kann sogar privates, von den Gläubigern ihres Mannes nicht anzutastendes Vermögen haben (§ 152). Auch den Kindern gegenüber hat sie große und sicher begründete Rechte. Trotzdem ist sie aber dem Manne bei weitem nicht gleichberechtigt. Wenn der Mann sie ohne Grund vernachlässigt, kann sie unter Mitnahme ihres Geschenkes sein Haus verlassen (§ 142), wenn sie aber zu Unrecht zankt und streitet oder sich sonst gegen ihren Gemahl vergeht, wird sie entweder in den Fluß oder vom Turme geworfen (§ 143):

1) Merkwürdig ist ein Vertrag, in welchem ein Sohn und eine Tochter des Königs Ammiditana eine ihrer Schwestern namens Elmeschu für einen jungen Mann „zur Brautschaft aussuchen". Die beiden Geschwister empfangen auch das Brautgeschenk, 4 Sekel, das für eine Prinzessin lächerlich gering ist. Es muß hier etwas nicht richtig sein. Vielleicht hatte sie einen Fehltritt begangen, der jetzt nun legitimiert werden soll.

a) Baschtu, die Tochter der Schamaschpriesterin Belisunu, der Tochter des(r?) Uzibitu, hat Rimu, der Sohn des(r?) Schamchatu, zur Ehe und Gemahlschaft genommen. 10(?) Sekel Silber ist ihr Brautgeschenk. Seit sie sie erhalten, ist sie befriedigt. Wenn Baschtu zu ihrem Gemahl Rimu: Nicht bist Du mein Gemahl spricht, wird man sie erwürgen(?) und ins Wasser werfen. Wenn Rimu zu seiner Gemahlin Baschtu: Nicht bist Du meine Gemahlin spricht, wird er ihr 10 Sekel Silber als ihr Scheidegeld geben. Bei Schamasch, Marduk, dem Könige Samsu-iluna und Sippar schwuren sie. — b) Achchu-aiabi, die Tochter der Innabatu, hat ihre Mutter Innabatu dem Sukania zur Ehe und Gemahlschaft gegeben. Wenn Sukania sie verstößt, soll er ihr 1 Mine Silber bezahlen. Wenn Achchu-aiabi ihm feindlich behandelt, soll man sie vom Turme herabwerfen. So lange Innabatu lebt, soll Achchu-aiabi sie unterhalten. Nach dem Tode der Innabatu hat [sie keine Verpflichtung mehr. Der Fluch der Götter N. N. und des Königs N. N. über den], der die Worte dieser Tafel verändert.

Die Vielweiberei war erlaubt, doch war sie beschränkt. Jeder Mann durfte neben seiner Ehefrau nur eine Nebenfrau[1] haben, falls sie ihm Kinder geboren hatte (§ 144). Wie im alten Israel Lea und Rahel ihrem Manne je eine Nebenfrau gleich in die Ehe mitbringen, so ist es auch in Babel der Brauch. Glücklicherweise besitzen wir zwei sehr interessante Urkunden, die die Verheiratung eines Mannes mit einer Frau und deren Dienerin zugleich behandeln:

Taram-Sagila samt der Iltani, die Tochter des Sin-abuschu, hat Arad-Schamasch beide zur Ehe und Gemahlschaft genommen. Wenn Taram-Sagila und Iltani zu ihrem Manne Arad-Schamasch: Du bist nicht unser Mann sprechen, soll man sie vom Turme hinunterwerfen. Wenn aber Arad-Schamasch zu seinen Frauen Taram-Sagila und Iltani: Nicht bist Du mein Weib spricht, sollen sie aus dem Hause und Hausgerät weggehen. Und Iltani soll die Füße der Taram-Sagila waschen, ihren Stuhl in das Haus ihres Gottes tragen, soll sie frisieren(?) und ihr Wohlergehen(?) sich angelegen sein lassen. Was versiegelt ist, soll sie nicht öffnen, und (täglich) soll sie 10(?) Ka Mehl mahlen und für sie backen.

Der Heiratskontrakt der Nebenfrau lautet folgendermaßen:

Die Iltani, die Schwester[2] der Taram-Sagila, hat von Schamaschschatu, ihrem Vater, Arad-Schamasch, der Sohn des Ki-ennam, zur Ehe genommen. Ihre Schwester Iltani wird sie (die Taram-Sagila) frisieren(?), ihr Wohlergehen(?) sich angelegen sein lassen und ihren Stuhl nach dem Tempel des Marduk tragen. Alle Kinder, die schon geboren sind und die sie noch gebären wird, sind ihrer beider Kinder. Wenn sie zu ihrer Schwester Iltani: Nicht bist Du

1) Gesetzlich existierte wohl ein Unterschied zwischen einer eventuell freien Nebenfrau und einer Sklavin-Kebse. In der Praxis scheinen aber beide keine allzu verschiedene Stellung gehabt zu haben.

2) Wie wir oben sahen, sind die Frauen nicht leibliche Schwestern. Sie werden Schwestern nach babylonischer Anschauung durch die Ehelichung eines und desselben Mannes.

meine Schwester spricht, [so soll sie aus dem Hause gehen (?), und wenn Iltani zur Taram-Sagila: Nicht bist Du meine Schwester] spricht, so soll man ihr ein Mal machen und sie für Geld verkaufen. Wenn Arad-Schamasch zu seinen Frauen: Nicht seid Ihr meine Frauen spricht, soll er 1 Mine Silber bezahlen. Wenn beide aber zu ihrem Manne Arad-Schamasch: Nicht bist Du unser Mann sprechen, soll man sie erwürgen (?) und in den Fluß werfen.

Wie man sieht, sind beide Frauen ihrem Manne gegenüber ungefähr in derselben Position, aber untereinander sind sie keineswegs gleichberechtigt. Die Nebenfrau muß sich der Ehefrau total unterordnen und alle groben Arbeiten besorgen, ja sie kann sogar als Sklavin verkauft werden, wenn sie sich gegen ihre höher stehende Kollegin vergeht. Nach dem Gesetzbuch Hammurabis (§ 146 f.) soll das allerdings nur dann erlaubt sein, wenn die Kebse dem Manne keine Kinder geboren hat. Wenn sie „Sohnesmutter" ist, wie der terminus technicus im islamischen Recht ist, darf die Ehefrau sie nur zur Sklavin degradieren, nicht aber verkaufen[1].

Daß die Kebsweiber sich zum großen Teil aus der Sklavenschaft rekrutierten, haben wir oben schon gesehen. So kauft Mutter und Sohn eine Sklavin, in deren Kaufvertrag gleich bemerkt wird:

Für den Bunini-abi (den Sohn) ist sie Kebsfrau, für die Belisunu (die Mutter) Magd.

Ähnlich ist eine andere Heiratsurkunde:

Mar-irsiti, der Sohn der Aiatia, hat seine Magd Atkal-ana-belti zur Ehe und Gemahlschaft genommen. Wenn Atkal-ana-belti zu ihrer Herrin Aiatia: Nicht bist Du meine Herrin spricht, soll er ihr ein Mal einschneiden und sie für Geld verkaufen. Alles was Aiatia besitzt und noch erwerben wird, gehört nur dem Mar-irsiti. So lange sie lebt, sollen beide (d. h. Sohn und Magd) sie unterhalten.

In der nächsten scheint es sich wohl ebenfalls um eine Sklavin zu handeln, die behufs ihrer Ehe die Freiheit erlangt:

Die Ana-Ai-uzni, die Tochter des(r ?) Salimatu, hat Salimatu befreit und zur Ehe und Gemahlschaft dem Belschunu, dem Sohne des Nemelu, gegeben. Ana-Ai-uzni ist frei. Niemand hat ein Anrecht an die Ana-Ai-uzni. Der Fluch des Schamasch, Marduk und Sumu-la-ilu gegen den, der die Worte dieser Tafel verändert.

Auch in dem letzten hier mitzuteilenden Vertrage wird, wie ich glaube, die junge Frau ursprünglich unfrei gewesen sein:

Ein Mädchen namens Ischtar-ummi, die Tochter des Arzazu und der Lamasatu, hat von Arzazu, ihrem Vater, und Lamasatu, ihrer Mutter, Arad-

1) Ob dieses Gesetz hier beachtet wird, läßt sich nicht genau kontrollieren, da man nicht weiß, wem die erwähnten schon geborenen Kinder gehören und ob Arad-Schamasch ihr Vater ist.

Sin, den Sohn des Ibni-Sin, zur Ehe und Gemahlschaft genommen. ⅔ Mine Silber und einen Sklaven, namens Schamasch-ibni, hat Arad-Sin als ihr Brautgeschenk der Lamasatu und dem Arzazu bezahlt. In Zukunft sollen Arzazu, Lamasatu und die Kinder des Arzazu dagegen nicht prozessieren. Wenn Arad-Sin die Ischtar-ummi verstößt, soll er 1 Mine Silber bezahlen. Wenn Ischtar-ummi den Arad-Sin verläßt, soll man sie durch Hinabstürzen von der Zinne töten. Der Fluch des Schamasch und der Ai, der Fluch von Sippar und Immeru gegen den, der in Zukunft dagegen prozessiert.

Über Heiraten zwischen Freien und Unfreien und die Behandlung ihrer Kinder handelt auch der Kodex Hammurabi § 175 f.

Die Ehebande sind bei den Semiten im allgemeinen und bei den Babyloniern im speziellen nicht besonders feste. Will der Mann sich von seiner Frau trennen, so schrieb er ihr einen Scheidebrief und schickte sie weg. Der sah etwa so aus:

Schamasch-rabi hat die Naramtu verstoßen. Ihren . . . . . trägt sie (?) und ihre Abfindungssumme hat sie erhalten. Wenn die Naramtu nun ein anderer heiratet, wird Schamasch-rabi dagegen nicht Widerspruch erheben. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Sin-muballit schwuren sie.

Eingeschränkt wurde das Überhandnehmen unberechtigter Scheidungen durch die Bestimmung, daß der Mann gehalten war, seiner verlassenen Frau eine Entschädigung zu zahlen. Nur wenn ihrerseits eine Verschuldung vorlag, konnte davon Abstand genommen werden. Andernfalls mußte er ihr eine Summe Geld herausgeben und auch Mittel zur Erziehung der Kinder bereitstellen (§ 137). In den S. 23 besprochenen Heiratsverträgen ist die Summe gleich genannt, die die Frau bei einer eventuellen Verstoßung zu beanspruchen hat. Die Frau ist nun frei und darf heiraten, wen sie will. Umgekehrt darf, wie schon oben S. 22 erwähnt, auch die Frau den Mann verlassen, der sie gröblich vernachlässigt (§ 142).

Die Stellung der Eltern zu ihren Kindern wird näher präzisiert in den sog. sumerischen Familiengesetzen:

1. Wenn ein Sohn zu seinem Vater: Nicht bist Du mein Vater spricht, so schneidet er ihm ein Mal, legt ihm Ketten an und verkauft ihn für Geld (als Sklaven).

2. Wenn ein Sohn zu seiner Mutter: Nicht bist Du meine Mutter spricht, macht man ihm ein Mal, führt ihn um die Stadt herum und jagt ihn aus dem Hause.

3. Wenn der Vater zu seinem Sohne: Nicht bist Du mein Sohn spricht, soll er aus Haus und Mauer hinausgehen.

4. Wenn die Mutter zu ihrem Sohne: Nicht bist Du mein Sohn spricht, soll er aus Haus und Hausgerät hinausgehen.

Diese Gesetze, die uns in einem grammatischen Werke erhalten sind, waren keine Schöpfung der Phantasie, sondern kamen wirklich zur Anwendung. Doch wurden sie wohl gewöhnlich nicht ganz so scharf gehandhabt. Jedenfalls war es unbeschadet der väterlichen Gewalt im Falle von Insubordination des Sohnes erforderlich, den Fall vor die Richter zu bringen (§ 168), die angewiesen waren, zur Milde zu raten und bei dem ersten Fehltritte Verzeihung für den Deliquenten zu erwirken (§ 169). Bei schwerer Verschuldung gegen den Vater wird der Sohn aber hart bestraft: die Hand, die der Sohn gegen den Vater erhebt, wird abgehauen (§ 195)[1].

Söhne der Kebse rangieren nicht ohne weiteres gleich mit denen der Hausfrau. Nur wenn sie vom Vater ausdrücklich als seine Kinder anerkannt waren, galten sie als vollberechtigt (§ 170). In einem uns erhaltenen Vertrage erkennt z. B. der Vater nur den ältesten Sohn einer Kebse an:

Schachira samt (seiner Frau) Belisunu hatte die Azatu (als Kebse) genommen, und sie hatte 5 Kinder geboren. Unter den 5 Kindern, die Azatu dem Schachira geboren, hat Schachirà seinen ältesten Sohn namens Jamanu als Sohn anerkannt. In Zukunft sollen Azatu und ihre Brüder gegen Schachira nicht prozessieren. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Hammurabi schwuren sie.

Eine derartige Anerkennungsurkunde scheint auch folgende Tafel zu repräsentieren:

Schamasch-tabbaschu ist der Sohn des Tabbilu. Tabbilu hat dem Schamasch-tabbaschu die Sohnschaft geschenkt. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Sin-muballit schwuren sie. In alle Zukunft soll Eriba-Sin dagegen nicht prozessieren.

Neben den leiblichen Kindern gab es in diesen alten Zeiten eine unverhältnismäßig hohe Anzahl adoptierter. Adoptionsurkunden sind infolgedessen sehr häufig. Man adoptierte Kinder nicht nur, wenn man selbst kinderlos war, um den Namen zu erhalten, sondern auch, wenn man selbst welche hatte, sogar Sklaven. Es scheint, daß man sich auf diese Weise hauptsächlich billige Arbeitskräfte verschaffen wollte. So adoptierten Handwerker sehr häufig kleine Kinder und ließen sie großziehen, um sie ihr Handwerk lernen zu lassen (§ 288). Auf diese Weise hatte der Meister dann billige

1) Eigentümliche Anschauungen von Sittlichkeit innerhalb der Familie setzten Paragraphen 154—158 des Kodex Hammurabi voraus, in den von Inzesten schlimmster Art gehandelt wird.

Gesellen[1]. Die leiblichen Eltern erhielten gewöhnlich noch eine Entschädigungssumme ausbezahlt. Rechte und Pflichten der Adoptierenden und Adoptierten waren nach dem Gesetze (§§ 185—192) geregelt. Vor allem waren die Fälle festgesetzt, wann der Sohn auf die Adoption verzichten konnte, und andrerseits, wann die Eltern jenem die Sohnschaft kündigen konnten, und ob sie ihm dafür eine Entschädigung zu zahlen hatten oder nicht[2]. Im allgemeinen nahmen die adoptierten Kinder dieselbe Stellung ein wie die leiblichen, standen ebenso unter der väterlichen Gewalt wie jene, beerbten aber auch die Pflegeeltern zu gleichen Teilen mit den leiblichen. Als Schema für Adoptierungsurkunden mögen folgende gelten:

a) Den Ubar-Schamasch, den Sohn des Sin-idinna, haben von Sin-idinna, seinem Vater, und Bititu, seiner Mutter, Beltu-abi und Taram-Ulmasch adoptiert; er soll sein ein Sohn des Beltu-abi und der Taram-Ulmasch. Ubar-Schamasch ist ihr ältester Sohn. Wenn Beltu-abi, sein Vater, und Taram-Ulmasch, seine Mutter, zu Ubar-Schamasch, ihrem Sohne: Nicht bist Du unser Sohn, sprechen, so soll er Haus und Hausgeräte verlassen. Wenn Ubar-Schamasch zu Beltu-abi, seinem Vater, und Taram-Ulmasch, seiner Mutter: Nicht bist Du meine Mutter; nicht bist Du mein Vater, spricht, so sollen sie ihm ein Mal einschneiden, ihm Fesseln anlegen und ihn für Geld verkaufen. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Hammurabi schwuren sie. — b) Einen (Sklaven) namens Mar-Ischtar, den Sohn der Iltani und Nidnat-Sin, haben Iltani und Nidnat-Sin adoptiert. Achu-waqar ist sein Bruder. Wenn Mar-Ischtar zu Iltani, seiner Mutter, und zu Nidnat-Sin, seinem Vater: Nicht seid ihr meine Mutter und mein Vater spricht, so soll man ihn für Geld verkaufen. Wenn Iltani und Nidnat-Sin zu Mar-Ischtar, ihrem Sohne: Nicht bist du unser Sohn sprechen, so soll er seinen Teil wie die anderen Kinder der Iltani und des Nidnat-Sin nehmen und weggehen (?).

In andern Fällen suchten besonders Priesterinnen durch ihre Adoption sich ein ruhiges und sorgenloses Leben zu verschaffen,

1) In dem oben, S. 26, erwähnten grammatischen Werke kommt die Notiz vor: Er gab ihn einer Amme, und seiner Amme lieferte er 3 Jahre lang Unterhalt, Salböl und Kleidung. Dieselben Verhältnisse finden wir in einer Urkunde, in der eine Frau ihr Töchterchen einer Amme übergibt: Erischti-Ai, die Tochter des Aradsa, hat der Achasunu ihr (der ersten) Töchterchen zum säugen übegeben. Unterhalt, Salböl und Kleidung hat sie empfangen. Sie ist befriedigt. Sie wird den Vertrag nicht rückgängig machen und gegen die Erischti-Ai, die Tochter des Aradsa, nicht prozessieren. Wenn einer prozessiert, soll er $^1/_3$ Mine Silber bezahlen.

2) In den Adoptionsurkunden wird zuweilen direkt ausgemacht, daß, wenn die Adoptierenden die Adoption aufheben würden, sie trotzdem verpflichtet sein sollten, dem Adoptierten seinen Anteil am Erbe auszuzahlen (s. u.).

indem sie auf die Verwaltung ihres Vermögens verzichteten und sich mit einer Rente begnügten. Die hier vorliegenden Verhältnisse sind ganz ähnlicher Art wie die oben S. 21 bei den Schenkungen bei Lebenszeit gewährten, nur daß hier noch eine förmliche Adoption hinzukommt. Es wurde in ihnen sowohl die Schenkung resp. der zu erbende Nachlaß, als auch andrerseits die von den Adoptierten zu leistende Quote aufgeführt. Wenn diese die Leistungen nicht ausführten oder nur „das Herz des Adoptierenden betrübten", wird die Adoption dadurch hinfällig. Aus alter Zeit stammt der folgende Vertrag, in dem eine Dame ihre Nichte adoptiert:

Es adoptiert Tabni-Nana, die Tochter des Nabi-Sin, die Tochter ihres Bruders Nur-ilischu, nämlich Belisunu. So lange Tabni-Nana lebt, soll Belisunu die Tabni-Nana verehren und hochhalten. Wenn sie sie gut behandelt, soll das Haus in Gagu und alle ihre Habe, die sie in Gagu hat, später der Belisunu gehören. Bei Schamasch, Marduk und Sumu-la-ilu schwuren sie, daß sie (den Vertrag) gemäß dieser Urkunde nicht anfechten würden.

Eine andere Urkunde aus der Zeit Samsu-ilunas lautet:

Die Schamaschpriesterin Eli-irisa, die Tochter des Schamasch-ilu, adoptiert die Schamaschpriesterin Belisunu, die Tochter des Nakaru, als Erbin ihres Nachlasses. 600 Sar Feld in der Ebene (?) an einem Tränkgraben (?) neben dem Felde des Issuria, 1 Sar Haus in der Stadt Chalchalla, neben dem Hause des Nakaru, $^1/_3$ Sar 4 Gin Haus in der Stadt Gagu, 1 Sklavin namens Scha-la-belti-idinna (?), und 10 Sekel ihres Silbers, alles dieses ....., was die Schamaschpriesterin Eli-erisa, die Tochter des Schamasch-ilu besitzt und erwerben wird, hat sie der Schamaschpriesterin Belisunu, der Tochter des Nakaru, geschenkt. Dafür wird jährlich 1800 Ka Getreide, 10 Minen Wolle (?) und 22 Ka Salböl die Schamaschpriesterin Belisunu, die Tochter des Nakaru, der Eli-erisa, der Tochter des Schamasch-ilu, liefern. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Samsu-iluna schwuren sie.

Prozesse entwickelten sich einerseits aus dem Umstande, daß die versprochenen Naturalien nicht pünktlich geliefert wurden, andrerseits kam es auch vor, daß Gauner direkt Adoptionsurkunden fälschten. Zwei Beispiele dafür:

a) Bei der Adoption, die die Chaliatu der Amat-Schamasch, der Tochter des Jakubi (?), verliehen hatte, hat diese Kleider, Salböl und ihre Aufwartung (?) nicht geliefert. Die Richter luden Chaliatu und Amat-Schamasch in den Sonnentempel E-babbar, und dort hat Chaliatu die Amat-Samasch aus ihrer Adoption entlassen. Wenn die Tafel, worin Chaliatu der Amat-Schamasch ihre Adoption verliehen hat, irgendwo auftauchen sollte, kann sie als falsch vernichtet werden. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Sin-muballit schwuren sie. Gericht des Sonnentempels. Es folgen die Namen der Richter. — b) Die Schamaschpriesterin Amat-Schamasch hat gegen die Ummi-Arachtu wegen der Adoption prozessiert. Die Richter gaben ihnen den Entscheid, und sie brachten ihre Zeugen zu Schamasch

und Ramman zur eidlichen Aussage. Vor Schamasch und Ramman sagten diese folgendermaßen aus: Daß Schamasch-gamil und Ummi-Arachtu die Amat-Schamasch adoptiert haben, wissen wir nicht. Aber die Richter gaben sich mit den Aussagen der Zeugen noch nicht zufrieden und bestimmten: Wie die Zeugen geschworen haben, so sollst auch Du (Ummi-Arachtu) bei der Göttin Nana schwören. Ummi-Arachtu machte darauf im Tore der Nana folgende Aussage: Ich und Schamasch-gamil haben weder eine Tafel geschrieben, noch unsere Adoption verliehen. Bei Schamasch, der Ai, Marduk, Ib und Hammurabi schwuren sie.

Zum Erbrecht sind die Parallelen aus den Verträgen weder sehr reichlich noch sehr interessant. Das Gesetzbuch Hammurabis zeigt (§ 162—184), daß gerade auf diesem Gebiete viele, teilweise sehr ins einzelne gehende Bestimmungen existierten[1], die Recht schaffen und bestehende Härten mildern sollten. Die vorhandenen hierher gehörigen Verträge enthalten aber meist nichts als Aufzählungen der geteilten Erbstücke. Gewöhnlich ist nicht einmal gesagt, daß es sich um eine Erbschaft handelt, sodaß man auch an die Auflösung eines Kompagniegeschäftes denken könnte. Indes ist es wahrscheinlich, daß wenn Geschwister Mobilien und Immobilien teilen, die Verträge meist Erbschaftsteilungen darstellen. Als Schema diene folgender:

1 Sar 10 Gin Haus neben dem Hause des (Ibni?)-Schamasch ist der Anteil des Kischatu aus der Teilung, die er mit seinem Bruder vorgenommen hat. Die Teilung ist beendet, beide sind befriedigt. Man wird sie nicht rückgängig machen, noch wird ein Bruder gegen den andern prozessieren. Bei Schamasch, Marduk und Hammurabi schwuren sie.

Sicher von einer Erbschaft berichtet folgende Urkunde:

Nur-Schamasch, Ili-magir, Palatu und Chumunu haben die ganze Habe ihres Vaters geteilt vom Munde bis zum Golde. Ein Bruder soll gegen den andern nicht klagen. Bei Schamasch, Ai, Marduk ..... und dem Könige Hammurabi schwuren sie.

Das Erbe sollte im allgemeinen zu gleichen Teilen[2] geteilt werden; blieb etwas übrig, so wurde es auf gemeinsame Kosten verwaltet.

Da sich gerade an Erbschaftsangelegenheiten häufig Streitigkeiten anschlossen, teilte man gern im Beisein eines Priesters oder überließ diesem die Regulierung. Aber trotzdem waren Prozesse

1) Für die Behandlung der bei Lebzeiten des Erblassers gemachten Geschenke s. S. 20.

2) Die näheren Angaben s. in den oben zitierten Paragraphen des Gesetzbuches.

gerade auf diesem Gebiete so häufig wie kaum anderswo. In Güte einigten sich 3 Brüder:

Eine Sklavin Ilu-kascha samt ihren Kindern, ist der Anteil des Arad-Marduk; ein Sklave Mini-Urra ist der Anteil des Ibni-Marduk; eine Sklavin Lalabitu ist der Anteil des Pazzalu. Alles dieses, die Anteile der Söhne des Arad-Ulmaschschitu, die ihr (ältester) Bruder Arad-Marduk eigenmächtig für sich genommen hatte, hat er nun gütlich mit seinen Brüdern Ibni-Marduk und Pazzalu geteilt. Nachdem nunmehr Arad-Marduk seine Brüder Ibni-Marduk und Pazzalu in bezug auf die Habe ihres Vaters Arad-Ulmaschschitu entschädigt hat, sollen sie den Vertrag nicht rückgängig machen, und Ibni-Marduk und Pazzalu, die Söhne des Arad-Ulmaschschitu, sollen gegen ihren Bruder Arad-Marduk nicht prozessieren. Bei Schamasch, Marduk und dem Könige Ammi-saduga schwuren sie.

In einem andern Falle stiftet ein Priester Ruhe und Frieden:

In dem Prozesse des Sinatu und des Arad-ilischu, der Söhne des Ku-Ischtar, in betreff ihres (Erbschafts)anteils ließ Nidnat-Sin, der Ober(priester) des Martu, sie die Entscheidung wissen. Zum Tore des Gottes Nungal stiegen sie hinab und teilten: alles ist erledigt vom Munde bis zum Golde. Niemals wird ein Bruder mit dem andern prozessieren. Bei Schamasch, Marduk, Hammurabi und der Stadt Sippar schwuren sie.

In einem andern großen Erbschaftsprozesse bekamen die Kläger Unrecht[1]:

Achuschina, Ibni-Schamasch, Iltani und Mazabatu, die Kinder des Urra-gamil, Naramtu und Saminu, die Frauen des Urra-gamil, und ihr (d. h. wohl der Kinder) Onkel Nur-Sin haben gegen den Erib-Sin, den Sohn des Kascha-Upi, wegen des ganzen Nachlasses des Urra-gamil sowohl, wie der auf ihm lastenden Schulden einen Prozeß angestrengt. Sie suchten (den Richter) Schumu-Upi auf, der sie Entscheid wissen ließ. Er gab zuerst dem Erib-Sin auf, zum Schamasch-tempel zu kommen und die Entschädigung zu leisten (?). Aber im Tore beschwor er die Aussage: In keiner Weise vom Munde bis zum Golde steht Urra-gamil (noch) mit mir in geschäftlicher Beziehung. Da fertigte man eine neue Tafel, daß Widerklage verboten sei, an (?) und überließ sie dem Erib-Sin. Sie (die Kläger) sollen gegen Erib-Sin keine neue Klage erheben. Bei Schamasch, der Ai, Marduk und Sin-muballit schwuren sie.

Da die uns bis jetzt vorliegenden Privaturkunden fast ausnahmslos Verträge enthalten, ist es vorerst nicht möglich, auch zu den strafrechtlichen Bestimmungen des Kodex Hammurabi Parallelen aufzufinden. Aber schon das hier Behandelte zeigt, daß dieser einzige König nicht lediglich das Gewohnheitsrecht gebucht hat, sondern

1) Teilweise dieselben Personen haben wir schon S. 10 in einem Prozeß verwickelt vorgefunden, der aber später stattgefunden haben muß, da unser Prozeß unter der Regierung Sin-muballits, jener aber zu Hammurabis Zeit verhandelt wurde.

auch bemüht gewesen ist, es im Sinne der Kultur zu entwickeln. Wenn uns moderne Menschen auch viele seiner Gesetze grausam vorkommen, so muß man das den Anschauungen seiner Zeit zu gute halten. Er hat sich immer angelegen sein lassen, die Stellung der wirtschaftlich Schwachen, der Sklaven, Arbeiter, Frauen und Kinder zu heben und die Preise für Arbeit und Waren auf eine anständige Höhe zu bringen. Deshalb konnte er mit Recht von sich sagen, daß er wie ein Hirte die Menschen von Sumer und Akkad in seinem Schoße halte, und stolz hinzufügen: Damit der Starke dem Schwachen nicht schade, um die Witwen und Waisen recht zu leiten, um in Babylonien, der Stadt, deren Haupt Anu und Bel erhoben haben, und in Esagila, dem Tempel, dessen Fundamente wie Himmel und Erde feststehen, das Recht des Landes zu richten, die Entscheide des Landes zu fällen, den Frevler auf den rechten Weg zu leiten, habe ich meine kostbaren Worte auf meine Stele geschrieben und vor mein Bildnis, als des Königs der Gerechtigkeit, aufgestellt. Er erwartet dafür aber auch den Dank der Menschen. Wer zu seiner Stele kommt, soll sagen: Hammurabi ist ein Herr, der wie ein Vater für die Untertanen ist. Dem Befehle seines Herrn Marduk hat er Ehrfurcht bezeigt, den Ruhm Marduks oben und unten erlangt, das Herz seines Herrn Marduk erfreut, das Wohlbefinden der Untertanen ewiglich festgesetzt und das Land recht geleitet. Und diese stolzen Worte können wir Nachgeborenen voll und ganz bestätigen. Denn niemals vor und nach ihm hat sich Babylon in so glanzvoller und glücklicher Lage befunden als zur Zeit seines größten Königs — Hammurabis.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen f. d. Kenntnis d. altbab. Rechts . . . . . S. 3
Gerichtsverfahren . . . . . „ 4
Prozeßpraxis . . . . . „ 5
Immobilienverkäufe . . . . . „ 6
Sklavenverkäufe . . . . . „ 8
Tausch . . . . . „ 10
Sachmiete . . . . . „ 11
Dienstmiete . . . . . „ 13
Darlehen . . . . . „ 14
Auftrag . . . . . „ 16
Depositum . . . . . „ 17
Kompagniegeschäft . . . . . „ 17
Schenkung . . . . . „ 19
Ehe . . . . . „ 21
Scheidung . . . . . „ 25
Väterliche Gewalt . . . . . „ 25
Adoption . . . . . „ 26
Erbrecht . . . . . „ 29
Schluß. Hammurabi als Gesetzgeber . . . . . „ 31

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

Neue Schriften von Pfarrer Lic. Dr. Alfred Jeremias, Leipzig.

Vor kurzem erschienen:

Babylonisches im Neuen Testament. M. 3 —; geb. M. 4 —

Die von Gunkel, Zimmern, Bousset etc. aufgerollte Frage wird hier verfolgt. Der Verfasser zeigt, dass auch die neutestamentlichen Schriftsteller unter dem Einfluss des babylonischen Kulturbereiches gestanden haben und ihre Darstellungsmittel in dem Bilderbuch des alten Orients finden mussten. Aber während die moderne Auffassung in der Christologie und der Eschatologie des Johannes und des Paulus den orientalischen Prunkmantel sieht, der dem Menschen Jesus umgehängt wurde, tritt das vorliegende Buch durch Scheidung von Form und Inhalt und durch positiven Aufbau der Auflösung des Christentums in religionsgeschichtlichen Synkretismus entgegen. Die Arbeit stellt in den ersten Kapiteln die den gesamten Orient beherrschende, dem Wesen nach einheitliche Erlöserhoffnung dar und versucht zu zeigen, wie die Schemata in der Christologie zur Realität geworden sind. Als Motto gilt das Wort von Clemens Alexandrinus: „Alle Theologen unter Hellenen und Barbaren haben das Wesen der Dinge verborgen und die Wahrheit in Rätseln und Symbolen, in Allegorien und Metaphern überliefert."

Monotheistische Strömungen innerhalb der babylonischen Religion. Auf Grund eines Vortrages gehalten auf dem II. Internationalen Kongress für Religionsgeschichte zu Basel 1904. 48 S. M. —80

Inhalt: 1. Das Geheimwissen in der babylonischen Sternreligion. (Die orphischen und eleusinischen Mysterien.) 2. Die Verehrung des „höchsten Gottes" im Kosmos. 3. Der monarchische Polytheismus der Volksreligion. 4. Die Theologie der sog. babylonischen Busspsalmen. 5. Die monotheistische Strömung im 6. vorchristlichen Jahrhundert. Schlusswort.

Im Frühjahr 1904 erschien:

Das Alte Testament im Lichte des Alten Orients.
Ein Handbuch z. biblisch-orientalischen Altertumskunde.
Mit 145 Abb. u. 2 Karten. XIV, 383 S. M. 6.50; geb. M. 7.50

„Mit gutem Gewissen kann Ref. bekennen, dass sich ihm das Buch als ein zuverlässiger und anregender Ratgeber erwiesen hat, den er, neben dem ausgezeichneten Schrader'schen Werk nicht gern wieder entbehren möchte. Aus dieser Erfahrung heraus möchte er dem Werke die weiteste Verbreitung unter den Theologen wünschen und es auch allen denen unter den Gebildeten empfehlen, die sich für die Zusammenhänge interessieren, die zwischen dem Alten Orient und der Geschichte der Religion des israelitischen Volkes bestehen. Es bedeutet eine höchst wertvolle Erweiterung unseres Horizontes, für die der auf dem Gebiete der vergleichenden Mythologie anerkannt tüchtige Verfasser unsern wärmsten Dank verdient."
Prof. D. B. Baentsch im Literar. Zentralblatt 1905 Nr. 6.

„Ich wüsste zur Zeit kein Werk, das so gründlich und allseitig in der Bibel-Babel-Frage orientieren könnte." Prof. D. Oettli in der Reformation 1904 Nr. 21.

„Wir sind dem Verfasser für seine wertvolle Gabe zu wärmstem Danke verpflichtet, hoffen auch bestimmt, dass sein Buch die Verständigung fördern wird, die es herbeizuführen anstrebt." Prof. D. von Orelli im Theol. Literaturblatt 1904 Nr. 41.

„Wir haben hier ein Buch vor uns, das neben der reichen Belehrung, die es gibt, zu den mannigfachsten Fragen anregt, und das man nicht so bald ausstudiert, ein Buch, für das man sich dem gelehrten Verfasser zu immer neuem Danke verpflichtet fühlt. Er hat der Schriftforschung und der Kirche mit seinem Werke einen grossen Dienst erwiesen." Pfarrer Dörne im Neuen Sächs. Kirchenblatt 1904 Nr. 18.

Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

Soeben erschien:

Die Entstehung der Welt. Zeitgemässe Gedanken eines Naturforschers. Von Prof. **P. Johs. Müller.** 1905. M. — 80

Das allseitig interessierende Thema wird hier auf Grund der gesicherten Ergebnisse der modernen Naturwissenschaft von einem hervorragenden Fachgelehrten von ganz neuen Gesichtspunkten aus in knappen Umrissen beleuchtet.

Die Ausgrabungen in Assyrien und Babylonien, dargestellt von Prof. Dr. **H. V. Hilprecht.** Teil I: Bis zum Auftreten De Sarzecs. Mit 50 Abbildungen und 1 Karte. 1904. M. 4 —; geb. M. 5 —

Ursemitische Religion im Volksleben des heutigen Orients. Forschungen und Funde aus Syrien und Palästina von Prof. **S. I. Curtiss.** Deutsche Ausgabe, auch die Reise von 1903 mit berücksichtigend. Mit 57 Abbildungen u. 2 Karten. Nebst einem Vorwort von Prof. **Wolf Wilhelm Graf Baudissin.** 1903. M. 9 —; in Leinen geb. M. 10 —

Geschichte der ägyptischen Kunst bis zum Hellenismus. Im Abriss dargestellt von Prof. Dr. **Wilh. Spiegelberg.** Mit 79 Abbildungen. 1903. M. 2 —; geb. M. 3 —

Theologie und Assyriologie im Streite um Babel und Bibel. Von Dr. **Otto Weber.** 1904. M. — 50

Delitzsch, Prof. Dr. Frdr., **Babel und Bibel.** Erster Vortrag. 82 S. mit 53 Abbildungen. Fünfte, neu durchgearbeitete Ausgabe. **(56. bis 60. Tausend)** 1905. M. 2—; kart. M. 2.50; geb. M. 3—

Jeremias, Lic. Dr. Alfr., **Im Kampfe um Babel und Bibel.** Ein Wort zur Verständigung und Abwehr. Vierte, abermals erweit. Auflage. (8. bis 10. Tsd.) Mit einem Vorwort: „Offenbarung im Alten Testament" als Erwiderung auf Fr. Delitzschs Vorwort „Zur Klärung" in den neuen Auflagen von „Babel und Bibel II". 1903. M. — 60

— **Hölle und Paradies bei den Babyloniern.** Zweite, verb. u. erw. Aufl., unter Berücksichtigung der biblischen Parallelen und mit Verzeichnis der Bibelstellen. Mit 10 Abb. (3. bis 7. Tsd.) 1903. M. — 60

Jeremias, Dr. Johs., **Moses und Hammurabi.** Zweite, verb. u. erw. Aufl. Mit 1 Abbildung. 1903. M. 1 —; kart. M. 1.50

Niebuhr, Carl, **Die Amarna-Zeit.** Ägypten und Vorderasien um 1400 v. Chr. nach dem Tontafelfunde von El-Amarna. Zweite, durchges. Aufl. (3. bis 5. Tsd.) 1903. M. — 60

Winckler, Prof. Dr. Hugo, **Die Gesetze Hammurabis in Umschrift und Übersetzung.** Dazu Einleitung, Wörter-, Eigennamen-Verzeichnis, die sog. sumerischen Familiengesetze und die Gesetztafel Brit. Mus. 82—7—14, 988. 1904. M. 5.60; geb. M. 6.20
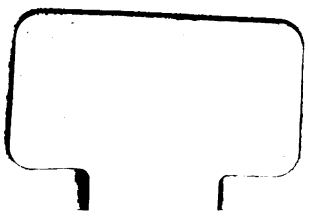
Druck von Hartmann & Wolf in Leipzig.